Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6685**

17. Wahlperiode 21. 07. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5069 –

Hilfe und Unterstützung für alle Opfer von häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

In seiner Entschließung vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Gesetze und Maßnahmen zu verbessern, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Ihr Ziel soll die Beseitigung der Ursachen von Gewalt gegen Frauen sein, unter anderem auch, indem sie vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Ferner fordert das Europäische Parlament von den Mitgliedstaaten, allen Opfern von Gewalt, das Recht auf Hilfe und Unterstützung zu garantieren.

Bereits im Februar 2009 forderte der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) in seinen abschließenden Bemerkungen zum Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) hinsichtlich der Gewalt gegen Frauen „… den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen auf, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den Kommunen bei der Überwachung des Angebots an sozialen Leistungen im Hinblick darauf sicherzustellen, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Frauenhäusern auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten, die für die Unterbringung von Frauen in Not, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderung, entsprechend ausgestattet sind, und dafür zu sorgen, dass diese angemessen finanziell unterstützt werden und allen Frauen offenstehen, unabhängig von der finanziellen Situation der Opfer.“ Zudem forderte der Ausschuss die Bundesregierung auf „… ein Verfahren zur Erhebung umfassender statistischer Daten einzuführen, die nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Beziehung des Täters zum Opfer aufgeschlüsselt sind.“

Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) ist zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Zehn Monate später erfolgte eine erste Evaluierung des Gesetzes, die somit die Anfangsschritte für seine Implementierung begleitete.[1]

[1] Martina Rupp (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Köln 2005.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juli 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Sommer 2005 befragte die wissenschaftliche Begleitung von Frauenhauskoordinierung e. V. Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen auf der Grundlage eines Leitfadens telefonisch zu ihren bzw. zu den Erfahrungen der schutzsuchenden Frauen mit dem Gewaltschutzgesetz. Gefragt wurde auch nach den Gründen, warum Frauen das Gesetz nicht in Anspruch nahmen. Somit konnten die Problemfelder genauer eingegrenzt werden, bei denen die bisherige gesetzliche Regelung nicht oder noch nicht greift. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen erfolgten bisher nicht, obwohl es sich bei Gewalt gegen Frauen um die Verletzung eines wichtigen Menschenrechts handelt, wie das EU-Parlament und der Europäische Rat erst kürzlich feststellten und für das Frühjahr 2011 eine Konvention zum Schutz von Gewalt gegen Frauen zur Unterzeichnung bringen will.

Die Bundesregierung hat aus beiden Untersuchungen keinen Handlungsbedarf abgeleitet und bisher auch keine Stellung zu den Forderungen des CEDAW-Ausschusses bezogen. Zugleich betonte die Bundesregierung in ihrem Neunten Bericht über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und anderen Politikbereichen im Teil A 3 Menschenrechte von Frauen und Mädchen: „Gleichwohl ist die Erfahrung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt, Frauenhandel, weiblicher Genitalverstümmlung und Zwangsverheiratungen Ergebnis und Ausdruck immer noch weit verbreiteter ungleicher Machtverhältnisse zwischen Mann und Frau auch in Deutschland. (…) Die Verbesserung der Menschenrechtssituation von Frauen ist daher weiterhin ein zentrales Element der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Sie ist Aufgabe sowohl der innerstaatlichen Politik als auch der Außen- und Entwicklungspolitik.“[2]

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, wie die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ ausgearbeiteten „Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ vom 18. Juni 2002 bei der Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes eingehalten und verwirklicht wurden?

Der Bundesregierung liegen nach Abfrage bei den Bundesländern folgende Erkenntnisse vor:

Baden-Württemberg

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ ausgearbeiteten „Rahmenbedingungen für polizeiliche und gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ wurden in Baden-Württemberg insbesondere wie folgt umgesetzt:

Das so genannte Platzverweisverfahren „Rote Karte für Gewalttäter“ wurde in Baden-Württemberg am 21. Dezember 2001 landesweit eingeführt. In diesem Zusammenhang werden seit dem Jahr 2002 die Anzahl der polizeilichen Einsätze sowie der erteilten Platzverweise erfasst. Die Entwicklung der Polizeieinsätze anlässlich häuslicher Gewalt ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Polizeieinsätze	10 641	10 486	9 122	8 966	7 714	7 090	6 858	7 103	7 353
Platzverweise	1 738	2 127	2 559	2 968	2 660	2 549	2 553	2 566	2 530

Die rückläufige Tendenz der polizeilichen Einsätze dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die konsequente Umsetzung des Platzverweisverfahrens Wirkung

[2] Bundestagsdrucksache 17/2840 vom 26. August 2010, Unterrichtung durch die Bundesregierung. Neunter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, S. 13.

entfaltet und wiederholte Polizeieinsätze dadurch in geringerem Umfang erforderlich werden. Die Entwicklung der Platzverweise spricht für eine konsequente Anwendung dieses Instruments. Die Polizei vermittelt somit das klare Signal, dass Gewalt im häuslichen Bereich nicht toleriert und konsequent durch den Staat verfolgt wird.

Im Zuge der letzten Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) wurden 2008 mit § 27a Absatz 3 eine spezielle Rechtsgrundlage für den Wohnungsverweis sowie ein Rückkehr- und Annäherungsverbot geschaffen.

Das polizeiliche Wohnungsverweisverfahren in Baden-Württemberg besteht aus mehreren Maßnahmen, die in ihrem Zusammenwirken auf eine Vermeidung weiterer häuslicher Gewalt abzielen. Hierbei kommt insbesondere den vier Kernelementen

- akute polizeiliche Krisenintervention,
- konsequente Strafverfolgung,
- schnelle Herbeiführung eines wirkungsvollen Schutzes auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes und
- flankierende Beratung der Betroffenen (auch über entsprechende Infoblätter)

eine wesentliche Bedeutung zu. Sofern Kinder von häuslicher Gewalt direkt betroffen sind, erfolgt im Regelfall die Unterrichtung des Jugendamtes durch die Polizei.

Gemäß § 27a Absatz 4 PolG BW kann der Polizeivollzugsdienst den Wohnungsverweis bzw. das Rückkehr- und Annäherungsverbot für die Dauer von bis zu vier Werktagen aussprechen. Bei Anordnung durch die Polizeibehörde sind die Maßnahmen auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um zwei Wochen verlängern, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Bayern

In Bayern regelt das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) grundsätzlich alle Befugnisse, die der Bayerischen Polizei zur Abwehr von Gefahren zur Verfügung stehen. Zwar ist der Phänomenbereich Häusliche Gewalt darin nicht explizit erwähnt, dennoch reichen die bestehenden polizeirechtlichen Befugnisse aus, um im Rahmen akuter Krisenintervention vor häuslicher Gewalt wirksam zu schützen.

Artikel 16 PAG ermöglicht die Wegweisung des gewalttätigen Wohnungsinhabers zur Verhinderung weiterer Gewalttätigkeiten, die sich in erster Linie gegen Frauen und Kinder richten. Zwar sieht Artikel 16 PAG nur einen vorübergehenden Platzverweis vor. Ein zeitlicher Rahmen von mehreren Tagen, bis das Instrumentarium des zivilrechtlichen Schutzes greift, ist hierdurch jedoch umfasst. Dass der Platzverweis vorübergehend ist, bedeutet zwar, dass er zeitlich befristet sein muss; es bedeutet aber auch, dass sich die zeitliche Befristung an der Dauer der Gefahr zu orientieren hat.

Die weiteren in den o. g. Rahmenbedingungen genannten Empfehlungen werden bei der Bayerischen Polizei im Übrigen insbesondere durch nachfolgend angeführte Maßnahmen erreicht:

- Bei allen Polizeipräsidien sind die „Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder“ (BPFK) angesiedelt, zu deren primärer Aufgabe die Information

und Unterstützung von Frauen und Kindern gehört, die von Gewalttaten im sozialen Nahraum und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bedroht werden oder bereits verletzt worden sind.

- Bei nahezu allen Polizeiinspektionen gibt es als kompetente Ansprechpartner und -partnerinnen, die „Schwerpunktsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen Häusliche Gewalt“, die für alle den Phänomenbereich Häusliche Gewalt betreffenden Belange entsprechend geschult und sensibilisiert sind.
- Um allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden, entsprechende Handlungssicherheit im Umgang mit Opfern und Tätern von häuslicher Gewalt zu geben, wurde durch die Bayerische Polizei bereits vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“ erarbeitet und in Kraft gesetzt.
- Im Rahmen von Beratungen oder Anzeigenaufnahmen weist die Polizei alle Opfer von häuslicher Gewalt stets auf die regional vorhandenen und je nach Sachverhalt geeigneten externen Hilfsangebote (Opfer- bzw. Hilfeeinrichtungen, Anlaufstellen für Opfer, behördliche Institutionen etc.) hin.
- Allen Opfern von Gewaltstraftaten wird das sowohl in deutscher Sprache als auch in vielen Fremdsprachen vorliegende „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ ausgehändigt.
- Wurde ein polizeilicher Platzverweis oder ein polizeiliches Kontaktverbot erteilt, wird jedem Opfer das Formblatt „Informationen für Opfer Häuslicher Gewalt“ ausgehändigt, welches ebenfalls in vielen verschiedenen Fremdsprachen vorhanden ist.
- Die „Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder“ (BPFK), deren regionale Ansprechpartnerinnen sowie die „Schwerpunktsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen Häusliche Gewalt“ nehmen im Sinne der Vernetzung mit anderen Behörden und Hilfeorganisationen an über 50 regionalen sog. Runden Tischen und Arbeitskreisen teil.
- In vielen Regionen in Bayern gibt es Kooperationen bzw. Modellprojekte zwischen Polizei und Fachberatungsstellen für einen pro-aktiven Beratungsansatz.
- Für die Öffentlichkeitsarbeit wurde durch das Bayerische Staatsministerium des Innern die Broschüre „Häusliche Gewalt – die Polizei informiert“ herausgegeben.

Berlin

Am 15. Februar 2003 ist in Berlin der § 29 a des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) in Kraft getreten, der eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die polizeiliche Wegweisung und das Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen enthält und damit die Lücke zum Gewaltschutzgesetz schließt.

Mit der gesetzlichen Möglichkeit, eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich zu verweisen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Umgebung erforderlich ist, sind die Voraussetzungen für wirksame polizeiliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt getroffen worden.

Die Polizei ist befugt, Maßnahmen zum Schutz der Opfer für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden einer gerichtlichen Entscheidung zu ergreifen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein maximal 14-tägiges Betretungs-

verbot für die Wohnung, den unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. Der Zeitraum von 14 Tagen soll dem Gewaltopfer ausreichend Gelegenheit geben, einstweiligen Rechtsschutz vor dem Familiengericht nach dem Gewaltschutzgesetz zu erlangen.

In der Berliner Polizei gewährleisten verbindliche Qualitätsstandards eine konsequente Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten. Bereits im Jahr 1999 wurden der Einsatz „Häusliche Gewalt" und die Interventionen für die Polizeibehörde in konkreten Handlungsanweisungen „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien" geregelt. Diese Leitlinien dienten als Grundlage für Schulungen. Im Jahr 2006 wurden die konsequent weiterentwickelten Handlungsanweisungen in Qualitätsstandards festgelegt. Die Qualitätsstandards umfassen Auftrag und Ziele polizeilichen Handelns zu diesem Phänomen und enthalten konkrete Arbeitsweisen für polizeiliche Einsatzkräfte und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, um die Qualität der Beweisführung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist ein „Qualitätsstandard zur Verhinderung von Gewalteskalationen bei nicht herausragenden Bedrohungslagen und bei Nachstellungen" erarbeitet worden, der auch für Hoch-Risiko-Fälle der häuslichen Gewalt Anwendung findet, zum Beispiel, wenn in einem Fall der häuslichen Gewalt nach Beurteilung der Lage zu befürchten ist, dass Maßnahmen der Wegweisung und des Betretungsverbots nach § 29a ASOG oder sonstige polizeiliche Maßnahmen nicht ausreichen, um Gewalteskalationen zu verhindern.

Ziel dieses Qualitätsstandards ist es, in den anzuwendenden Fällen den Schutz der Opfer durch umfassende Gefährdungsanalyse und frühzeitige polizeiliche Intervention wie Gefährderansprache zu gewährleisten. Hierdurch sollen Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten verhindert werden.

Brandenburg

Die Maßnahmen der Polizei des Landes Brandenburg zur Bekämpfung häuslicher Gewalt dienen neben der Verfolgung von Tätern auch der Aufklärung und Prävention zur Gewaltvermeidung sowie der Hilfe für die Opfer.

Mit Inkrafttreten des Opferschutzkonzeptes der Polizei des Landes Brandenburg im Jahr 2003 (erste Fortschreibung in 2006, zweite Fortschreibung derzeit in Bearbeitung) und der damit einhergehenden Institutionalisierung von Opferschutzbeauftragten wurden die Thematik „Häusliche Gewalt" und die Bedeutung eines sachgerechten Umgangs mit den Opfern häuslicher Gewalt in noch stärkerem Maße fokussiert. Die Opferschutzbeauftragten sind spezialisierte Ansprechpartner und -partnerinnen sowohl für Polizeibedienstete als auch für Opferhilfeeinrichtungen. Sie pflegen Kontakte mit den Einrichtungen der Opferhilfe und beraten/vermitteln Hilfesuchende.

Das Opferschutzkonzept ist der Beitrag des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Umsetzung des „Aktionsplanes der Landesregierung Brandenburg zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder" unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg.

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen der Novellierung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) der § 16a eingefügt, welcher zum Schutz vor häuslicher Gewalt eine Wohnungsverweisung/ein Rückkehrverbot des Täters bis zu zehn Tagen vorsieht. Damit wurden Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowohl für Opfer häuslicher Gewalt als auch für die handelnden Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen geschaffen.

Zur Befähigung der Polizeibediensteten für einen kompetenten Umgang mit Opfern finden regelmäßig dezentrale Fortbildungen (siehe auch Antwort zu Frage 1a) statt. Daneben steht den Polizeibediensteten jederzeit die Handreichung „Polizeilicher Opferschutz“ mit umfangreichen Informationen als handliche Broschüre im A5-Format und als PDF-Download im Intranet der Polizei zur Verfügung. Darin enthalten ist auch der „Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt“ (seit 2003) sowie das „Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt“, welches im Rahmen polizeilicher Erstintervention übergeben wird (neben den rechtlichen Möglichkeiten enthält das Merkblatt Adressen und Telefonnummern von Frauenhäusern, Opferberatungsstellen und Gerichten).

Bremen

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ erarbeiteten „Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ wurden bei den erarbeiteten Handlungsanleitungen für das Land Bremen berücksichtigt. Mit den Novellierungen des Bremischen Polizeigesetzes kann in Fällen „Häuslicher Gewalt“ der Täter durch die Polizei für die maximale Dauer von zehn Tagen der Wohnung verwiesen werden. Darüber hinausgehenden Schutz können Geschädigte durch eine im Eilverfahren erlassene Gewaltschutzanordnung beim Familiengericht erlangen. In Fällen häuslicher Gewalt findet eine enge ressortübergreifende Kooperation zwischen den beteiligten Behörden statt, um eine frühzeitige Betreuung (soziale Intervention) der Opfer sicherzustellen.

Weitere Hilfeangebote stehen sowohl dem Täter als auch dem Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung. Seit Ende 2007 werden in Absprache mit dem Amts- und Familiengericht Beschlüsse nach dem Gewaltschutzgesetz der Polizei Bremen übermittelt. Diese werden im hiesigen Anzeigensystem erfasst, die zuständigen Polizeikommissariate und das Amt für soziale Dienste erhalten darüber Kenntnis, um weitere geeignete Maßnahmen zu treffen. Zusätzlich werden „Gefährder wegen Häuslicher Gewalt“ im Bundessystem erfasst.

Hamburg

Bereits seit dem Jahr 2000 wurden bei der Polizei Hamburg mittels des „Handlungskonzepts zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ für den Polizeivollzug einheitliche und verbindliche Grundsätze festgeschrieben. Das Konzept und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Beziehungsgewalt wurden kontinuierlich organisatorisch und fachlich den phänomenologischen und rechtlichen Anforderungen angepasst und fortentwickelt. Dabei wurden die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ mit Datum vom 18. Juni 2002 vorgelegten Rahmenbedingungen umfassend berücksichtigt.

Das seit dem Jahr 2000 bestehende Handlungskonzept wurde im März 2010 durch ein erweitertes, anwenderfreundliches und elektronisch recherchierbares „Handbuch Beziehungsgewalt“ abgelöst.

Seitens der Polizei Hamburg wird seit 2006 „Häusliche/Familiäre Gewalt“ gemeinsam mit den Phänomenen „Stalking“, „Zwangsheirat“, „Gewalt in der professionellen/familiären Pflege“ und „Kindeswohlgefährdung“ (wenn diese im Zusammenhang mit einem Beziehungsgewaltkonflikt stehen) unter dem Oberbegriff „Beziehungsgewalt“ zusammengefasst.

Niedersachsen

Die niedersächsische Polizei schreitet in Fällen häuslicher Gewalt konsequent ein. Mit einem auf Polizeirecht gestützten Platzverweis (§ 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) kann die nieder-

sächsische Polizei einen Täter aufgrund einer individuellen Gefahrenprognose bis zu einer Dauer von 14 Tagen der gemeinsamen Wohnung verweisen.

Der polizeiliche Interventionsverlauf insgesamt ist durch die Handreichung „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich Handreichung für die Polizei II“, die am 17. Dezember 2007 per Erlass in Kraft getreten ist, umfassend geregelt.

Saarland

Die Rahmenbedingungen geben der saarländischen Vollzugspolizei einen klaren Handlungsauftrag vor. Im Saarland ist seit dem Jahr 2002 eine Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt von den seinerzeit zuständigen Ministerien (Ministerium für Inneres, Ministerium der Justiz sowie Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales) herausgegeben worden. In der Handlungsrichtlinie sind alle im „Rahmenpapier“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ formulierten Prinzipien

- opfergerechtes Vorgehen,
- Berücksichtigung der Belange betroffener Kinder,
- gründliche Beweissicherung und Dokumentation,
- Klarheit gegenüber dem Täter

berücksichtigt worden.

Sachsen

Die Inhalte der „Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ fanden zunächst ihren Niederschlag in Merkblättern für Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen und Opfer, 2009 dann in der für die sächsische Polizei erstellten „Handlungsanleitung zum Umgang mit häuslicher Gewalt“. Diese Handlungsanleitung enthält in Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes verbindliche Regelungen, wie Opfer häuslicher Gewalt nachhaltig geschützt werden können. Neben Maßnahmen zur Umsetzung von Wohnungsverweisungen sind Hinweis- und Belehrungspflichten für das Opfer, die Dokumentation des Vorkommnisses in Form eines „Ergänzenden Berichts zur Strafanzeige“ sowie ein Fax-Vordruck zur Information der Interventions- und Koordinierungsstellen, Bestandteile der Handlungsanleitung. Die Handlungsanleitung wurde mit allen beteiligten Behörden und Institutionen abgestimmt.

Darüber hinaus wurden zwischen allen sächsischen Polizeidirektionen und den örtlich zuständigen Interventions- und Koordinierungsstellen separate Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel der Intensivierung der Zusammenarbeit im Interesse eines verbesserten Opferschutzes geschlossen. Zur Intensivierung der Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes wurde zudem im Jahr 2006 eine entsprechende Rahmenkonzeption erarbeitet, bei der insbesondere die Opfer häuslicher Gewalt im Fokus der Aufmerksamkeit stehen. Die Rahmenkonzeption hat das Ziel, die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen zu der erforderlichen sozialen Kompetenz im Umgang mit Opfern zu befähigen und das Verständnis auszuprägen, dass Opferschutz kein zusätzlicher Service ist, sondern zum Grundauftrag der Polizei gehört. Im Rahmen dessen wurden in allen Polizeidirektionen nebenamtlich tätige Opferschutzbeauftragte benannt. Diese sollen vor allem als Koordinatoren und Koordinatorinnen für die Belange des Opferschutzes im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektionen und als Mittler und Mittlerinnen zwischen Polizei und den vor Ort ansässigen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen der Opferhilfe wirken. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfährt die Konzeption eine Überarbeitung und damit Anpassung an dienstliche und gesellschaftliche Veränderungen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 4. Mai 2004 wurde mit der Einfügung des § 21 Absatz 3 eine spezielle Befugnisnorm für die sogenannte Wohnungsverweisung geschaffen. Gemäß § 21 Absatz 3 SächsPolG kann die Polizei eine Person für bis zu sieben Tage aus einer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen, wenn dies zur Abwehr einer von dieser Person ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Gegenwärtig läuft ein Gesetzesänderungsverfahren u. a. mit dem Ziel, die Frist für eine Wohnungsverweisung auf 14 Tage zu verlängern.

Sachsen-Anhalt

Den Empfehlungen in den oben genannten Rahmenbedingungen wird in der Polizei Sachsen-Anhalt durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

Auf der Ebene der Polizeidirektionen sind insbesondere unmittelbar nach Bekanntwerden von tatsächlichen Anhaltspunkten für Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten in bestehenden oder ehemaligen Paarbeziehungen, bei Fällen von Stalking sowie damit einhergehenden Bedrohungen oder bei Fällen von Kindeswohlgefährdung alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung durchzuführen. Falls eine weitere Gefährdung eines Opfers nicht ausgeschlossen werden kann, hat eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Gefährder stattzufinden. Mit dem Gefährder hat (nach Möglichkeit in der Dienststelle) nachweislich eine Gefährderansprache zu erfolgen. Im Rahmen eines solchen Gesprächs wird einem Gefährder aufgezeigt, dass die von ihm verursachte Gefährdungslage von der Polizei ernst genommen wird, es wird ihm dargelegt, dass notwendige (Schutz-)Maßnahmen zur Verhinderung einer gegebenenfalls angedrohten Tatausführung durchgeführt werden, ihm wird die Gelegenheit zu einer Aussprache über seine Krisensituation gegeben (nach Möglichkeit außerhalb der polizeilichen Zuständigkeit) und ihm werden gegebenenfalls weitere Hilfsangebote, die über die polizeilichen Möglichkeiten hinausgehen, vorgestellt.

Als weitere Maßnahme finden bei Bedrohungslagen im sozialen Nahbereich strukturierte Situations- und Gefährdungsanalysen statt. In diesem Rahmen werden alle verfügbaren Informationen zur Persönlichkeit des Gefährders und zu dessen Lebensumständen zusammengestellt. Dabei geht es insbesondere um das Herausfinden von Erkenntnissen zu einer erhöhten Opfergefährdung.

Auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse aus der Situations- und Gefährdungsanalyse sind in Abhängigkeit vom Einzelfall gegebenenfalls Schutzmaßnahmen für das Opfer gemäß PDV 129 durchzuführen. Ferner sind auf den Gefährder gerichtete weitere Maßnahmen zu prüfen. Sofern die Zuständigkeit für die Anordnung oder die Durchführung der in Frage kommenden Maßnahmen nicht bei der Polizei liegt, hat unverzüglich eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erfolgen.

Zu gefährder- oder täterorientierten Maßnahmen könnten zählen

- Platzverweis,
- gegebenenfalls Annäherungsverbot,
- Wohnungswegweisung,
- Rückkehr- und Kontaktverbot,
- Demobilisierung durch Sicherstellung des Fahrzeugschlüssels,
- Mitteilungen an die Fahrerlaubnis- und Waffenbehörde zur Klärung der charakterlichen Eignung,
- Androhung und gegebenenfalls Vollzug von Gewahrsam,

– Prüfung der Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) sowie die
– Prüfung der Voraussetzungen für ein besonders beschleunigtes Verfahren.

Mit dem Opfer hat nach Bekanntwerden eines Falles eine unverzügliche Kontaktaufnahme zu erfolgen. Erwachsene Opfer sind verhaltensorientiert und sicherungstechnisch zu beraten, über vorhandene Hilfsangebote aufzuklären und möglichst zur nachsorgenden Opferbetreuung an örtliche Kooperationspartner zu vermitteln. Dazu zählen insbesondere die Interventionsstellen auf örtlicher Ebene. Im Falle von Kindeswohlgefährdung ist vor allem das zuständige Jugendamt einzubeziehen.

Durch die sachbearbeitende Dienststelle ist in Fällen großer Wahrscheinlichkeit der Gewalteskalation möglichst frühzeitig die Staatsanwaltschaft einzubeziehen. In den Polizeirevieren sind Opferschutzbeauftragte eingesetzt worden. An Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Stalking und Kindeswohlgefährdung sind die Opferschutzbeauftragten grundsätzlich zu beteiligen. In den polizeilichen Informationssystemen einliegende Daten berücksichtigen insbesondere Angaben über das Zurücknehmen von Strafanträgen durch Opfer, Verstöße gegen Auflagen des Gewaltschutzgesetzes oder wenn Tatbeteiligte unter Alkoholeinfluss standen. Mit dem Ziel, die Anzeigebereitschaft zu erhöhen, haben die Polizeidirektionen unter Nutzung geeigneter Medien die Bevölkerung anlassunabhängig zu Themen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu sensibilisieren. Erwachsenen Opfern ist grundsätzlich polizeiliches Informationsmaterial auszuhändigen.

Schleswig-Holstein

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ entwickelten Rahmenbedingungen finden in Schleswig-Holstein Beachtung. Dies zeigt der Landes-Aktionsplan gegen häusliche Gewalt aus dem Jahr 2007, der im Innenministerium Schleswig-Holstein erhalten werden kann.

Thüringen

Die „Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ wurden in Thüringen aus polizeilicher Sicht umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei zum 30. Juli 2008, in welchem die Wohnungsverweisung mit einer geeigneten Frist aufgenommen wurde. Weiterhin wird besonderer Wert auf das opfergerechte Vorgehen der eingesetzten Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen, insbesondere bei mitbetroffenen Kindern, geachtet. Im Rahmen der Sachbearbeitung erfolgt eine ausführliche Dokumentation und Beweissicherung.

a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, wie der Einsatzbefehl „Häusliche Gewalt“ in den Landespolizeiordnungen eingebunden ist und welche standardisierten Schulungen für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchgeführt wurden und inzwischen obligatorisch sind?

Auf Nachfrage sind der Bundesregierung seitens einiger Länder folgende Sachstände mitgeteilt worden:

Baden-Württemberg

Nach § 27a Absatz 3 PolG BW kann die Polizei eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines Bewohners dieser Wohnung (verletzte

oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

Diese Regelung ist durch das Änderungsgesetz vom 18. November 2008 neu in das PolG BW aufgenommen worden, um eine spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen. Davor wurden entsprechende Maßnahmen auf die polizeirechtliche Generalklausel gestützt.

Im Jahr 2004 wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg das „Polizeiliche Einschreiten bei Erkenntnissen über Bedrohungen im sozialen Nahraum, insbesondere Paarbeziehungen, zur Verhinderung möglicher Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten“ geregelt und landesweit umgesetzt, wobei die polizeilichen Maßnahmen folgende Ziele verfolgen:

- Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Opfer vor weiterer Gewalt (proaktiver Opferschutz),
- Erkennen relevanter Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Bedrohung weitere massive Gewalteskalationen bis hin zur Tötung folgen (differenzierte Gefahrenprognose/Risikoanalyse),
- Verhinderung weiterer Gewalteskalationen bis hin zur Tötung durch eine unverzügliche und konsequente polizeiliche Intervention gegen den potenziellen Täter (zeitnahe Gefährderansprache),
- Stärkung des Vertrauens potenzieller Opfer in die Arbeit der Polizei (Aufhellen des Dunkelfeldes),
- Beratung potenzieller Opfer und deren Umfeld (einschließlich Sensibilisierung der einschlägigen Beratungsstellen),
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Verbesserung des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung (Anzeigeerstattung),
- Qualifizierung und Sensibilisierung der eingesetzten Beamten und Beamtinnen (Handlungssicherheit).

Basierend auf einer individuell differenzierten Gefahrenprognose/Risikoanalyse sind weitere Maßnahmen zu treffen. Dies können beispielsweise sein: Wohnungsverweis, ggf. mit Annäherungsverbot, Meldung an Fahrerlaubnis- und Waffenbehörden zur Klärung der charakterlichen Eignung.

Die Themenkomplexe „Häusliche Gewalt“ und „Umgang mit Opfern“ sind fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung in Baden-Württemberg:

Die Themenkomplexe sind umfassend in den Lehrplänen der Bereitschaftspolizei verankert. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird im sogenannten Grundkurs im Leitthema Kriminalitätsbekämpfung der Baustein „Opferschutz“ behandelt. Hier lernen die Auszubildenden mit Opfern unter Beachtung der opferschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben angemessen umzugehen. Dabei werden die rechtlichen Vorgaben, wie zum Beispiel die Stellung von Opfern im Strafverfahren, das Opferrechtsreformgesetz und das Gewaltschutzgesetz behandelt. Ergänzend werden der psychologisch und taktisch angemessene Umgang geschult und Hinweise zur Beratung von Geschädigten und Opfern vermittelt. In diese Schulungen wird auch das Medienpaket „Opferschutz“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg einbezogen.

Nach Rückkehr der Auszubildenden aus einem ersten Praktikum, in dem sie das Gelernte in der Praxis anwenden konnten, werden im Aufbaukurs in einem

Modul „Gewaltkonflikte im sozialen Nahraum“ Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, um konfliktbewältigend einschreiten zu können. In einem sich an den Aufbaukurs anschließenden zweiten Praktikum erfolgt eine Bewertung der Auszubildenden auch im Tätigkeitsfeld „Treffen polizeilicher Maßnahmen bei Familien- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und/oder im Zusammenhang mit psychisch auffälligen Personen“. Die aufgeführten Themen werden so auch im Rahmen der Vorausbildung der Polizeikommissaranwärter und -anwärterinnen vermittelt.

Bei der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden im Rahmen des Studiums an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen unter anderem folgende Kenntnisse vermittelt:

- besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt,
- sprachliche Fähigkeiten, um Situationen im Rahmen von häuslicher Gewalt, bei der Täter und/oder Opfer der deutschen Sprache nicht mächtig sind, adäquat bewältigen zu können,
- Beziehungszusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Tat, Täter, Opfer, sozialer Umwelt und gesellschaftlicher Verbrechenskontrolle,
- das taktische Einschreiten sowie das Kennen und Anwenden der Regeln deeskalierender Kommunikation und der Grundlagen der Opferbetreuung.

Neben den Studieninhalten wurden die Themenkomplexe „Häusliche Gewalt“ und „Opferschutz“ seit 2001 zudem in rund 40 Diplom-/Bachelorarbeiten beleuchtet.

Fortbildung

Zu den regelmäßigen Fortbildungsangeboten an der Akademie der Polizei Baden-Württemberg zählt ein einwöchiges Seminar „Gewalt im sozialen Nahraum – rechtliche und psychologisch-taktische Aspekte polizeilichen Einschreitens“. Dieses Seminar findet beispielsweise im Jahr 2011 acht Mal statt. Die Teilnehmenden sollen dabei ein hohes Maß an Rechts- und Handlungssicherheit beim polizeilichen Einschreiten in diesem sensiblen Bereich erhalten und ihre Kenntnisse über die gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Hintergründe von Gewalt im sozialen Nahraum vertiefen. Weiterhin wird ein viertägiges Seminar zum Thema „Professioneller Umgang mit Opfern – Recht und Viktimologie“ angeboten. Hierbei geht es u. a. um die Vermittlung von Kenntnissen über Art und Umfang der möglichen Traumatisierung von Opfern sowie über die Rolle der Polizei im Prozess der Opferwerdung.

Ergänzt werden diese Maßnahmen bei Erforderlichkeit (Bedarfserhebung) durch dezentrale Fortbildungsmaßnahmen bei den Dienststellen und durch eine enge Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen. So besteht in Freiburg z. B. eine enge Kooperation mit dem „Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“, welches eine jährliche interdisziplinäre Fachtagung zur Thematik durchführt.

Veranstaltungsunabhängige Fortbildungsangebote

Die Bildungs- und Wissensplattform der Polizei Baden-Württemberg „POLIZEIONLINE“ bietet allen Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg umfangreiche Informationsmöglichkeiten zu den Themenkomplexen „häusliche Gewalt“ und „Opferschutz“. So sind dort zum Beispiel entsprechende Broschüren, Faltblätter und Links zu weiterführender Fachliteratur abrufbar.

Letztlich treffen sich die so genannten Koordinatoren für den Opferschutz, die in Baden-Württemberg bei jeder Dienststelle eingesetzt sind, regelmäßig zu Dienstbesprechungen, um aktuelle Themen zu beleuchten.

Bayern

Einen spezifischen „Einsatzbefehl“ Häusliche Gewalt gibt es bei der Bayerischen Polizei nicht. Um die Opfer von häuslicher Gewalt, insbesondere auch Kinder, effektiv zu schützen, hat die Polizei in Bayern flankierende Maßnahmen zum Gewaltschutzgesetz getroffen. So wurde bereits am 20. Dezember 2001 die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt“ erlassen, die den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Handlungssicherheit bei all ihren Maßnahmen bietet.

Insbesondere vor dem Hintergrund des am 31. März 2007 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ wurde diese Rahmenvorgabe aktualisiert und ist im Jahr 2008 als „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ in Kraft getreten.

Grundsätzlich werden alle Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen der Aus- und Fortbildung entsprechend sensibilisiert und geschult, um für die Opfer von Gewalterfahrungen alle Möglichkeiten zum Thema „Opferschutz/-hilfe“ auszuschöpfen und ein professionelles Informationsverhalten gegenüber Opfern zu gewährleisten.

In der Polizeiausbildung ist das Thema „Opferschutz“ fest verankert. In mehreren Unterrichtseinheiten wird, auch durch Referenten aus den regionalen polizeilichen Beratungsstellen, über diesen Themenbereich informiert.

Die „Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder“ (BPFK) haben innerhalb der Bayerischen Polizei eine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion für den Opferschutz inne und stehen allen polizeilichen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie wirken hierzu in vielfältiger Weise durch die Beratung und Fortbildung der polizeilichen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, die Vernetzung und Kooperation mit anderen Behörden und Opferberatungsstellen im Rahmen von Runden Tischen und Arbeitskreisen sowie im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf eine Intensivierung des Opferschutzes innerhalb und außerhalb der Polizei hin.

Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei bietet mehrmals jährlich das einwöchige Seminar „Beziehungsgewalt/Opferschutz“ an, welches vor allem die Themenbereiche „Häusliche Gewalt“ und „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ behandelt.

Weiterhin wird an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster für Führungskräfte der vierten Qualifikationsebene das Seminar „Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum“ angeboten.

Berlin

In den Stäben der Polizeidirektionen sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren häusliche Gewalt eingesetzt. Zu deren Aufgabenbereich gehören u. a. die Sammlung und Auswertung von Informationen über Erkenntnisse, Erfahrungen, Fragen und Probleme zu dieser Thematik. Sie setzen gewonnene Erkenntnisse innerhalb ihrer Direktion um, führen Schulungen durch und stehen als Ansprechpersonen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Institutionen/Hilfseinrichtungen zur Verfügung. Die Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt Berlin ist mit der behördenweiten Koordinierung betraut.

Zum Thema „Häusliche Gewalt“ werden im Rahmen von Fortbildungen an der Landespolizeischule seit mehreren Jahren regelmäßig Seminare durchgeführt:

Seminar „Polizeieinsatz Häusliche Gewalt“:

Das Verhaltenstraining der Berliner Polizei bietet regelmäßig Seminare „Polizeieinsatz Häusliche Gewalt“ an. An diesem viertägigen Seminar nehmen jeweils zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil. Ihnen werden umfassend die Rechtsgrundlagen vermittelt, die schwerpunktmäßig sowohl für Sofortmaßnahmen vor Ort, als auch für die anschließende Sachbearbeitung bedeutsam sind. Gefahrenabwehrende Maßnahmen werden ausführlich erläutert, Hintergrundinformationen und Zusammenhänge zum Thema häusliche Gewalt vorgestellt und erarbeitet, Gefahrenprognosen bis hin zur Richtervorführung entwickelt und verschiedene Hilfseinrichtungen vorgestellt. Opferhilfeorganisationen werden regelmäßig einbezogen, der Kinder- und Jugendnotdienst wird besucht, um Verständnis für die Situation der Betroffenen zu erzeugen und Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von häuslicher Gewalt sowie Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Institutionen aufgezeigt werden.

Seminar „Richtervorführung zur Gefahrenabwehr mit Schwerpunkt Häusliche Gewalt“:

Seminare „Richtervorführung zur Gefahrenabwehr mit Schwerpunkt Häusliche Gewalt“ werden ebenfalls regelmäßig angeboten. Neben den entsprechenden Rechtsgrundlagen werden vor allem folgende Inhalte auch in Form von Übungen in Gruppenarbeit vermittelt:

- Entwicklung von Gefahrenprognosen bis hin zur Richtervorführung,
- Gerichtsentscheidungen/Beschlüsse,
- Verfahren bei besonderen Zielgruppen (z. B. Kinder, Jugendliche),
- Behandlung eingebrachter Personen,
- Stellung und Aufgaben des EBFE (Entscheidungsbeamter bei Freiheitsentziehungen) im Verfahren,
- Dienstkundliche Abläufe zum Thema „Häusliche Gewalt“.

Die situationsgerechte Behandlung von Kriminalitätsopfern im Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung unterschiedlicher Deliktsgruppen wurde von der Behördenleitung als ein Leitthema polizeilicher Bildungsarbeit für das Jahr 2012 formuliert. Damit verbindet sich eine besondere Fokussierung der Führungskräfte auf die Fortbildungsbedürfnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diesem Gebiet.

Brandenburg

Hinsichtlich der Frage nach dem Einsatzbefehl „Häusliche Gewalt“ wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Frage nach standardisierten Schulungen wird wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2001 wurde die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol BB) per Erlass des MI BB (Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg) beauftragt, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für die Fortbildung zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt zu schulen. Der damalige Bereich „Integrierte Fortbildung“ (IF) der FHPol BB erarbeitete gemeinsam mit den IF-Trainern und Trainerinnen der verschiedenen Trainingsstützpunkte Inhalte und Trainingsstandards für ein landeseinheitliches Leitthema „Häusliche Gewalt“. Inhalte bildeten rechtliche Grundlagen zum Gewaltschutz- und Polizeigesetz, insbesondere aber praktische Trainings (Eingriffsmaßnahmen gegen Täter, Rollenspiele, Gesprächsführung etc.) im Umgang mit Opfern und Tätern häuslicher Gewalt.

In den Jahren 2002 bis 2004 stand dieses Thema sowohl in den Wochenseminaren der IF als auch in den viermal im Jahr durch jeden Polizeivollzugsbeamten und jede -beamtin zu besuchenden Tagesseminaren der IF im Mittelpunkt. Bis Ende 2004 war die Schulung der Polizeivollzugsbeamten und-beamtinnen weitestgehend abgeschlossen.

Zudem wurde die Thematik in die dezentrale Fortbildung im Rahmen des Dienstunterrichtes aufgenommen. Um eine annähernd einheitliche Qualität und ein gleiches Niveau der Schulungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Reduzierung des Vorbereitungsaufwandes für die Verantwortlichen zu erreichen, wurden standardisierte Curricula erarbeitet und im behördeninternen Fortbildungsportal veröffentlicht. Diese stehen bis heute allen Polizeibediensteten des Landes Brandenburg zur Verfügung.

Durch die FHPol BB wurden im Jahr 2003 ein Symposium und im Jahr 2004 ein Workshop zum Thema „Häusliche Gewalt“ durchgeführt.

In der Ausbildung der Polizeikommissaranwärter- und anwärterinnen wird das Thema „häusliche Gewalt“ im Modul 8 sowohl rechtlich als auch einsatztaktisch tiefgehend besprochen. Die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes, des § 16a BbgPolG und auch die entsprechenden Strafrechtsvorschriften werden behandelt. Die kriminologischen Ursachen und Folgen für die Opfer sind Gegenstand des Faches Kriminologie innerhalb des gleichen Moduls. Die theoretischen Kenntnisse werden in praktischen Übungen im Rahmen der Einsatzlehre vertieft und gefestigt. Dieses Thema ist gleichfalls Gegenstand der abschließenden Modulprüfung.

Im Ausbildungsplan der Polizeimeisteranwärter und -anwärterinnen sind folgende themenorientierte Ansätze implementiert: Im Fach Einsatzlehre findet das Thema Häusliche Gewalt mit einem Ansatz von acht Lehrveranstaltungen Berücksichtigung. In den Fächern Staats- und Verfassungsrecht, Eingriffsrecht und Strafrecht wird die Thematik in acht Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Insbesondere werden Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote behandelt. Die der häuslichen Gewalt immanente Thematik Einsätze im nachbarschaftlichen und familiären Bereich wird im Fach „Integrative polizeiliche Maßnahmen/Integrierte Rechtskunde“ gelehrt. Der Ansatz beträgt hier 30 Lehrveranstaltungen, davon zehn Lehrveranstaltungen für die Thematik „Häusliche Gewalt/Opferschutz“. Auch in anderen Fächern gibt es thematische Bezüge, zum Beispiel im Fach Psychologie oder im Fach Verhaltenstraining/Kommunikation.

Mit Abschluss der standardisierten Schulungen wurde die Thematik der „Häuslichen Gewalt“ Schwerpunkt der Zentralen Fortbildung an der FHPol BB. Zunächst wurden als Zielgruppe Vorgesetzte definiert, die als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen bereits benannt waren. Aufgrund der Kontinuität der Seminare werden gegenwärtig Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen fortgebildet, die im täglichen Einsatz mit dem Thema konfrontiert werden. Das Seminar umfasst vier Tage und ist mit Inhalten aus den Bereichen der allgemeinen, polizeilichen und kriminalpolizeilichen Grundlagen unterlegt: Mit den Grundlagenvermittlungen gehen praktische Übungen und Rollenspiele einher.

Seit 2007 wird das Seminar „Häusliche Gewalt“ im Rahmen der Sicherheitskooperation der Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaaten Thüringen und Sachsen angeboten. Die Lernziele und Inhalte sind entsprechend länderübergreifend abgestimmt. Das Viertagesseminar wurde z. B. im Jahr 2009 zweimal mit 41 Teilnehmern, im Jahr 2010 viermal mit 67 Teilnehmern durchgeführt. Für 2011 sind ebenfalls vier Seminare geplant.

Bremen

Im April 2000 hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und

mit Beteiligung der Senatoren für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, für Inneres und Sport, für Justiz und Verfassung und für Bildung und Wissenschaft ein Präventionskonzept gegen häusliche Gewalt vorgelegt. In die Erstellung des Konzepts waren alle relevanten Verbände, Initiativen und Organisationen eingebunden. In diesem Konzept wurden ab 2002 auch die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ erarbeiteten „Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ berücksichtigt. Schulungen erfolgen nicht nur während der Polizeiausbildung, sondern regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

Hamburg

Das (Online)-„Handbuch Beziehungsgewalt“ ist Bestandteil der verbindlichen „Vorschrift für den täglichen Dienst der Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg – PDV 350“.

Die Phänomenologie von Beziehungsgewalt und die entsprechende polizeiliche Intervention sind fester Bestandteil von Aus- und Fortbildung innerhalb der Polizei Hamburg. Sie sind in den Lehrplänen der Landespolizeischule und der Hochschule der Polizei obligatorisch sowie in einer Vielzahl von Fortbildungslehrgängen ein regelmäßiger Schwerpunkt. Seit 2005 besuchten fast 300 Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen den mehrmals im Jahr angebotenen mehrtägigen Lehrgang „Beziehungsgewalt“, der Voraussetzung für eine Verwendung als Beziehungsgewaltsachbearbeiter und -sachbearbeiterin ist.

Hessen

Mit dem Gesetz zum effektiveren Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt vom 6. September 2002 wurde das Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) um § 31 Absatz 2 HSOG (polizeiliche Wegweisung) ergänzt.

Die Interventionsmaßnahmen der hessischen Polizei werden in den „Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“, die mit Erlass vom 11. April 2003 umgesetzt wurden, geregelt. Sie beinhalten neben der Definition von „Häuslicher Gewalt“, den einzelnen rechtlichen Regelungen in diesem Zusammenhang sowie dem standardisierten polizeilichen Vorgehen auch den Bereich des Opferschutzes und ein Rollenverständnis der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beim Einschreiten in diesen Einsatzlagen.

In verschiedenen Anlagen werden als Hilfestellung für die Beamtinnen und Beamten Checklisten, Merkblätter, allgemeine Hinweise zum Thema „Häusliche Gewalt“ und verschiedene Formulare zur Verfügung gestellt.

Die polizeilichen Handlungsleitlinien wurden in enger Abstimmung mit dem Justiz- und Sozialressort erarbeitet und beinhalten das Prinzip des „Proaktiven Ansatzes“. Ziel ist es, den von Gewalt im häuslichen Umfeld Betroffenen, in der Regel Frauen und Kinder, eine frühzeitige Möglichkeit zu geben, sich über ein Beratungsangebot im Zusammenhang mit ihrer persönlichen Situation zu informieren und eine individuelle Hilfeleistung anzubieten.

Die Umsetzung dieses Ansatzes erfolgt mit einem Angebot für eine Beratung schon beim Erstkontakt des Opfers bei einer staatlichen Stelle. Beispielsweise werden bei der Anzeigenaufnahme der Polizei die betroffenen Personen auf die zuständigen Beratungsstellen hingewiesen bzw. nach schriftlicher Einwilligung des Opfers deren persönliche Daten an eine Beratungsstelle weitergegeben, um so die Möglichkeit einer zeitnahen Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle zu geben. Die unmittelbare Abstimmung dieser Verfahrensabläufe erfolgt regional an den „Runden Tischen“ zum Thema „Häusliche Gewalt“.

Mecklenburg-Vorpommern

In der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern trat bereits am 1. März 2002 die Erlassregelung „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ in Kraft. Durch die für die Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zuständige Einrichtung wurde zu dieser Thematik ein umfassender Lehrbrief erstellt. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt sowohl zentral an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern als auch dezentral in den Polizeidienststellen durch die dafür benannten Verantwortlichen. Die Maßnahmen erfolgen ausschließlich in Zuständigkeit der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern.

Niedersachsen

Dem Thema „Häusliche Gewalt“ insgesamt wird in der Aus- und Fortbildung der Polizei Niedersachsen eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Thematik ist integraler Bestandteil diverser Module des Bachelorstudiengangs an der Polizeiakademie Niedersachsen, aber auch der zentralen und dezentralen Fortbildung sowie der Polizeitrainings in der Aus- und Fortbildung. Bei diesen komplexen Verhaltenstrainings wird das taktisch richtige und rechtlich zulässige Einsatzverhalten vertieft und gefestigt.

In der von der Polizeiakademie Niedersachsen durchgeführten Ausbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten wird die Thematik „Häusliche Gewalt“ explizit im zweiten Studienabschnitt des Bachelorstudienganges im Modul „Bewältigung ausgewählter Einsatzlagen“ behandelt. Dabei folgt nach der Vermittlung von theoretischen Grundlagen des materiellen Rechts, des Grund- und Eingriffsrechts, der Einsatzlehre, der Kriminologie und der Sozialwissenschaften eine dreitägige Veranstaltung, in dem diese Grundlagen in praktischen Übungen intensiv trainiert werden. Insgesamt sind für diesen Bereich mit den Inhalten „Häusliche Gewalt/Sexuelle Gewalt/Streitigkeiten/Bedrohungslagen“ fast 200 Unterrichtsstunden vorgesehen.

Rheinland-Pfalz

Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes für Rheinland-Pfalz (POG) und anderer Gesetze vom 2. März 2004 sind spezifische präventivpolizeiliche Rechtsgrundlagen für „Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)“ in das POG aufgenommen worden.

In § 1 Absatz 6 POG hat der Gesetzgeber eine originäre polizeiliche Zuständigkeit für Anordnungen zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen normiert und damit die zentrale Funktion der Polizei bei der Intervention gegen Gewalttaten im sozialen Nahbereich verdeutlicht. Mit § 13 Absatz 2 POG ist eine Norm für eine Wohnungswegweisung in das Gesetz aufgenommen worden. § 13 Absatz 4 POG beinhaltet Kontakt-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote.

Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)

Der Leitfaden enthält für alle operativ eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamte Informationen zur Phänomenologie, den Rahmenbedingungen der polizeilichen Intervention bei GesB, zum Gewaltschutzgesetz und den präventivpolizeilichen/strafprozessualen Eingriffsermächtigungen sowie einsatztaktische Hinweise. Er soll richtungweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei GesB sein, Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen informieren/sensibilisieren und vorhandene Wissenslücken schließen, gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten sowie die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld

schaffen. Die erste Version dieses Leitfadens lag 2004 vor. Eine Neuauflage ist für 2011 geplant. Mit dem Leitfaden werden der polizeiliche Interventionsprozess sinnvoll strukturiert, organisationsintern transparent und der Sprachgebrauch vereinheitlicht. Das Vorgehen der Polizei in Fällen von GesB wird somit konsequent, einheitlich, professionell und opfer- wie täterorientiert ausgerichtet.

Vernetzung der Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen

Seit Oktober 2000 setzt sich das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) gegen Gewalttaten im sozialen Nahbereich ein. Das Projekt ist nach einstimmigem Beschluss des rheinland-pfälzischen Landtages eingerichtet worden. Damit soll deutlich gemacht werden, dass Beziehungsgewalt kein privates, sondern ein gesellschaftliches Problem ist, das nur durch das gemeinsame Handeln aller gesellschaftlichen Kräfte angegangen werden kann. Staatliche und nichtstaatliche Institutionen, die sich mit Gewalt gegen Frauen und Kinder befassen, arbeiten in RIGG zusammen und tragen durch ein abgestimmtes und vernetztes Vorgehen dazu bei, dass Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder verbessert und die Täter konsequent zur Verantwortung gezogen werden. In RIGG ist ein landesweiter Runder Tisch (LRT) unter Beteiligung aller mit der Problematik betrauten Behörden und Einrichtungen eingerichtet, der in mehrmaligen jährlichen Sitzungen aktuelle Handlungsfelder zu GesB thematisiert und konkrete Umsetzungsschritte vereinbart. Darüber hinaus existieren Regionale Runde Tische (RRT) zur Lösung regionaler Fragestellungen.

Unterstützungsangebote für die betroffenen Frauen und deren Kinder

Für von Gewalt betroffene Frauen gibt es Hilfe in Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen. Die Angebote der genannten Einrichtungen sind aufeinander bezogen, sie bilden einen Beratungs- und Interventionsverbund. 17 Frauenhäuser bieten von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und ihren Kindern Zuflucht, Begleitung, Beratung und Unterstützung an. Die zwölf Frauennotrufe bieten Frauen, die von sexualisierter Gewalt, d. h. sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung, auch in engen sozialen Beziehungen und bei Stalking betroffen sind, Beratung und Begleitung an, auf Wunsch auch anonym. In Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit 15 Interventionsstellen und zwei Erstberatungsangebote. Die Einrichtungen arbeiten pro-aktiv, d. h., sie nehmen nach einem Polizeieinsatz Kontakt mit von Beziehungsgewalt betroffenen Frauen auf (wenn diese damit einverstanden sind). Sie bieten neben einer psychosozialen Erstberatung und Krisenintervention Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten an und erstellen in Zusammenarbeit mit Polizei und bei Mitbetroffenheit von Kindern auch mit den Jugendämtern einen Schutz- und Sicherheitsplan.

Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz

Die Forensische Ambulanz bietet für Opfer von GesB eine Möglichkeit zur körperlichen Untersuchung an. Neben einer medizinischen Erstversorgung verletzter Opfer sichert das Institut den Befund und verbessert dadurch zum einen die Beweislage in einem möglichen späteren Strafverfahren und zum anderen die Situation des Opfers bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Dieses vom Ministerium des Innern und für Sport finanziell geförderte Angebot trägt zu einer verbesserten Verarbeitung traumatischer Erlebnisse durch das Opfer bei, da hierdurch Mehrfachuntersuchungen und eine Reviktimisierung vermieden werden können. Seit 2003 bietet das Institut eine für das Opfer kostenfreie Dienstleistung auch in Fällen an, in denen noch keine Einbindung der Polizei erfolgte. Die erhobenen Befunde werden in diesen Fällen von der Forensischen Ambulanz archiviert und stehen bei Bedarf für eine spätere Verwendung in einem Strafverfahren zur Verfügung.

Hilfeangebote für die Täter

Im Rahmen von RIGG haben 2007 acht Täterarbeitseinrichtungen „Contra häusliche Gewalt“ ihre Arbeit aufgenommen. Sie führen mit Beziehungsgewalttätern Einzelgespräche oder sechsmonatige Gruppenangebote (Tätertrainings) zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch. Ziele der Täterarbeit sind u. a. die Verbesserung des Opferschutzes und der Gewaltprävention, das Bewirken einer Verhaltensänderung beim Täter sowie der Ausstieg aus dem Gewaltkreislauf. Die Einrichtungen werden vom Ministerium des Innern und für Sport gefördert. Die Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz leisten durch die breite Öffentlichkeitswirkung, die Präventionsarbeit aller Beteiligten und das Herauslösen des Themas aus der Tabuzone einen wichtigen Beitrag zur Begegnung von Gewalteskalationen.

Polizeiliche Aus- und Fortbildung

Im Bachelorstudiengang Polizeidienst wird GesB im Modul 8 (Handlungsfeld Gefahrenlagen) behandelt. Im Curriculum sind die 29 Lehrveranstaltungseinheiten (je 45 Minuten) vorgesehen, in denen rechtliche, taktische und psychologische Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Darüber hinaus findet ein eintägiges praktisches Training des polizeilichen Einschreitens in Fällen von GesB statt. Im Intranet der Polizei Rheinland-Pfalz sind Präsentationen der Fachgebiete zum Thema eingestellt.

In der polizeilichen Fortbildung bildet der Phänomen- und Deliktbereich seit Jahren einen Schwerpunkt. Die damit verbundenen, breit angelegten Qualifizierungsmaßnahmen haben das Problembewusstsein der polizeilichen Praxis zu GesB nachhaltig gefördert. Darüber hinaus informieren und beraten die auf der Ebene der Polizeiinspektionen etablierten GesB-Koordinatoren die polizeiliche Praxis vor Ort und sorgen für den notwendigen Austausch mit den außerpolizeilichen Kooperationspartnern.

Seit 2002 wurden 55 GesB-Seminare mit insgesamt 938 Polizeibeamtinnen und -beamten als Seminarteilnehmer und -teilnehmerinnen und neun Seminare und Fachtagungen mit ausgewählten Zielsetzungen mit insgesamt 505 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt.

Neben diesen speziellen Seminaren gibt es eine Reihe weiterer Angebote, die, wie zum Beispiel das Seminar „Opferhilfe/-beratung“, deutliche inhaltliche Berührungspunkte zum Thema GesB aufweisen. Aktuell bietet die Landespolizeischule auf Nachfrage der polizeilichen Praxis die Seminare „Fallmanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ an.

Jährlich findet eine ressortübergreifende Fachtagung für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus den Bereichen Justiz, Polizei und Soziales (zum Beispiel Interventionsstellen, Frauennotrufe, Täterarbeitseinrichtungen) mit jeweils über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, die sich mit aktuellen Fragen zu GesB beschäftigt.

Saarland

Der Einsatz in Fällen häuslicher Gewalt ist nicht an Landespolizeiordnungen gebunden. Er erfolgt im Rahmen des polizeirechtlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr im Sinne des Saarländischen Polizeigesetzes und im Rahmen der Strafverfolgung im Sinne der Strafprozessordnung. In der Vergangenheit kam der Polizei bei häuslicher Gewalt oftmals die Aufgabe des Streitschlichters in so genannten Familienstreitigkeiten zu. Mittlerweile besteht für die saarländische Polizei auch unter Hinweis auf die „Handlungsrichtlinie“ die Verpflichtung, ein entsprechendes Strafverfahren einzuleiten und allen Beteiligten zu signalisieren, dass der Staat Gewalt gegen Partner, auch wenn die Gewalt im häuslichen Bereich ausgeübt wird, nicht toleriert.

Im Rahmen der Fortbildung werden an der Fachhochschule des Saarlandes sogenannte Schwerpunktsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen für die kriminalistische Bearbeitung von „Fällen häuslicher Gewalt“ ausgebildet. Die Ausbildung von Schwerpunktsachbearbeitern und -sachbearbeiterinnen in den Kriminaldiensten der Polizeibezirksinspektionen bzw. Polizeiinspektionen ist zwischenzeitlich obligatorisch.

Darüber hinaus werden spezielle Seminare für Studierende und Schwerpunktsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, Fachbereich Polizei, angeboten, in die auch externe Referenten und Referentinnen, zum Beispiel aus Staatsanwaltschaft und Justiz, eingebunden sind.

Sachsen

Das Handeln sächsischer Polizeibeamter und Polizeibeamtinnen in Fällen häuslicher Gewalt richtet sich nach der oben genannten „Handlungsanleitung zum Umgang mit häuslicher Gewalt“.

Regelmäßige Schulungen finden in Kooperation von Polizeidirektion und Interventions- und Koordinierungsstellen statt. Zielgruppen sind vorrangig Beamte und Beamtinnen des Streifendienstes und der Kriminalpolizei, die im Rahmen ihrer Dienstdurchführung mit der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt beauftragt sind.

Sachsen-Anhalt

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 10. Juli 2003 ist für die Sicherheitsbehörden und die Polizei in § 36 SOG LSA eine ausdrückliche Befugnis zur Anordnung von Wohnungsverweisungen und Betretungsverboten in Fällen häuslicher Gewalt geschaffen worden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis wurden mit Erlass vom 6. November 2003 hierzu detaillierte Handlungsanweisungen gegeben. Danach sollen die Opfer häuslicher Gewalt ausdrücklich auf die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten und auf die bestehenden Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Darüber hinaus sollen die zuständigen Behörden bei Einwilligung unverzüglich personenbezogene Daten des Opfers an geeignete Beratungsstellen übermitteln.

Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt werden in der zentralen und dezentralen Fortbildung der Polizei umfassend berücksichtigt. In der verhaltensorientierten Fortbildung werden zurzeit mehrere Lehrgänge im zentralen Fortbildungskatalog der Polizei angeboten. Dabei handelt es sich um

– professionelle polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking (Grundlehrgang),

– Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking – Kooperationsmöglichkeiten der Polizei mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen (Aufbaulehrgang),

– polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalationen in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking (Aufbaulehrgang), Teil I: Gewaltvorhersage und Risikomanagement bei Stalking, Teil II: Stalking – Umgang und Beratung,

– Opferschutzbeauftragte der Polizei LSA I (Grundlehrgang),

– Opferschutzbeauftragte der Polizei LSA II (Workshop).

Darüber hinaus werden Themen des Opferschutzes auch in den Fachbereichen Recht, Kriminalistik, Führungs- und Einsatzlehre sowie Prävention behandelt.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erfüllen die

- polizeirechtlichen Eingriffsbefugnisse im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, insbesondere § 201a LVwG SH,
- die themenbezogene polizeiliche Erlasslage (Landespolizeiamt Schleswig-Holstein – LPA 1222 – 14.54 vom 10. März 2009),
- die in § 201a Absatz 3 LVwG SH normierte Datenübermittlung der Opferdaten von der Polizei an nach den Richtlinien des Justizministeriums Schleswig-Holstein anerkannte Beratungsstellen (pro-aktive Beratung der Opfer häuslicher Gewalt) und
- die Änderung der MiZi – Landesteil Schleswig-Holstein – (obligatorische Mitteilung gerichtlicher Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz an die die Wegweisung veranlassende Polizeibehörde)

die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ ausgearbeiteten „Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt“ vom 18. Juni 2002.

Die polizeiliche Wegweisung kann bei unerlässlichem Erfordernis gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 5 LVwG SH – richterlich verfügt – mittels Gewahrsams im Rahmen justizieller Amts- und Vollzugshilfe in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, vorrangig in der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg, durchgesetzt werden.

In der polizeilichen Ausbildung für den Laufbahnabschnitt 1 zweites Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) erfolgt die theoretische Vorbereitung in den Fächern Eingriffsrecht und Verhaltenspsychologie. Die praktische Bewältigung häuslicher Gewalt einschließlich der Berücksichtigung der besonderen Opferbelange wird im Fach Polizeidienstkunde in Form von Einsatztrainingslagen vermittelt. In der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) werden im Rahmen des Hauptpraktikums die Studentinnen und Studenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Polizei – von den Ausbildungsbeauftragten des polizeilichen Einzeldienstes in der praktischen Bewältigung entsprechender Lage eingewiesen.

In der allgemeinen fachlichen Fortbildung hat das Thema „Häusliche Gewalt“ einen hohen Stellenwert und erreicht jährlich über 600 Polizeivollzugskräfte des operativen Dienstes der Landespolizei Schleswig-Holstein. Häusliche Gewalt wird in der speziellen Fortbildungseinheit „Phänomen Stalking“ behandelt und ist in der Ausbildung zu hauptamtlichen Einsatztrainern und -trainerinnen Schwerpunkthema.

Die Landespolizei Schleswig-Holstein nimmt darüber hinaus regelmäßig am Landeskooperationstreffen „Kooperations- und Interventionskonzepts Schleswig-Holstein – Netzwerk gegen häusliche Gewalt (KIK)“ unter der Federführung des Ministeriums für Justiz und Integration des Landes Schleswig-Holstein teil, so dass die Standards der polizeilichen Aus- und Fortbildung bei Bedarf entsprechend angepasst werden können.

Die Dienststellen der Landespolizei Schleswig-Holstein verfügten in den Jahren

2006	2007	2008	2009	2010
623	691	716	608	469

polizeiliche Wegweisungen; nur vereinzelt erfolgte deren Durchsetzung durch Ingewahrsamnahme des Störers nach § 201 Absatz 1 Nummer 5 LVwG.

Thüringen

Das Thema „Häusliche Gewalt“ wird im Rahmen der Ausbildung der Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen für den mittleren Dienst und im Rahmen des Studiums zum gehobenen Dienst sowie in speziell konzipierten Seminaren in der polizeilichen Fortbildung behandelt. In der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst ist das Thema als Übungskomplex in das Leitthema 5 „Streife 2“ integriert und wird dort mit 27 Unterrichtseinheiten behandelt. Neben der Vermittlung der speziellen rechtlichen, soziologischen und theoretischen Grundlagen liegt der Schwerpunkt vor allem auf deren Handhabung. Dies wird in praktischen Übungen (Rollenspielen) realisiert.

Im Bachelorstudiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird das Thema als Modulkomplex des Moduls 43 „Polizeiliche Lagebewältigung“ behandelt. Der Anteil der Lehrveranstaltungsstunden, die speziell dem Thema „Häusliche Gewalt“ gewidmet werden, ist vergleichbar mit dem Stundenansatz der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst.

Im Bereich der Fortbildung für die Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen findet das Thema „Häusliche Gewalt“ vor allem in dem Seminar E 400.1 „Polizeiliches Einschreiten in Fällen Häuslicher Gewalt“ Berücksichtigung. In der weiteren Entwicklung ist vorgesehen, dieses Seminar zu einem Multiplikatorenseminar auszubauen, um so noch mehr Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen für dieses Thema sensibilisieren zu können. In anderen Seminaren, u. a. dem Seminar „Wach- und Dienstschichtleiter“, wird das Thema „Häusliche Gewalt“ ebenfalls besprochen, jedoch nicht in der inhaltlichen Tiefe wie in dem o. g. Seminar.

b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, warum in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesministeriums des Innern der Kriminalitätsbereich „Häusliche Gewalt“ fehlt, obwohl hier mit der Implementierung des GewSchG eine Datenerhebung möglich wurde?

Das Tatbestandsmerkmal „Häusliche Gewalt“ wird in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Fälle „Häuslicher Gewalt“ werden vielmehr in den einschlägigen Straftatenschlüsseln – üblicherweise den Körperverletzungsdelikten – abgebildet. Seit 2009 werden jedoch Straftaten gemäß § 4 GewSchG mit Straftatenschlüssel 720011 der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik ausgewiesen (2010: 6 849 Fälle, 2009: 5 362 Fälle).

c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit das Thema „Häusliche Gewalt“ in allen Landespolizeiordnungen umgesetzt wurde und hier einheitliche Standards hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung abgestimmt wurden?

Auf ihre Nachfrage sind der Bundesregierung seitens einiger Länder die im Folgenden aufgeführten Sachstände mitgeteilt worden. Vielfach erfolgte die Beantwortung dieser Frage bereits mit der Beantwortung der Frage 1a, weswegen bei den nicht aufgeführten Ländern auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Im Ergebnis ergaben die Stellungnahmen, dass es vielfältige und umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in den Ländern gibt, eine Abstimmung von einheitlichen Standards in der Aus- und Weiterbildung zwischen den Länderpolizeien aber nicht erfolgt.

Bayern

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei regelt grundsätzlich alle Befugnisse, die der Bayerischen Polizei zur Abwehr von Gefahren zur Verfügung stehen. Zwar ist der Phänomenbereich Häusliche Gewalt darin nicht explizit erwähnt, dennoch reichen die bestehen-

den polizeirechtlichen Befugnisse aus, um im Rahmen akuter Krisenintervention vor häuslicher Gewalt wirksam zu schützen. Die Vermittlung der Inhalte und Befugnisse des PAG ist bei der Ausbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung auf die in der Antwort zu Frage 1a angeführten Erläuterungen verwiesen.

Berlin

Das Thema „Häusliche Gewalt“ wird sowohl in der Ausbildung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes als auch im Rahmen der Fortbildung (siehe Antwort zu Frage 1a) vermittelt. Aufgrund abgestimmter Lehrpläne, Modulkataloge und Seminarkonzepte, deren Inhalte regelmäßig aktualisiert werden, ist ein einheitlicher Standard gewährleistet.

Mittlerer Polizeivollzugsdienst

Während der zweieinhalbjährigen bzw. zweijährigen Ausbildung wird das Thema „Häusliche Gewalt“ im Rahmen des theoretischen Fachunterrichts in den Lehrgebieten „Sicherheits- und Ordnungslehre“ (SOL) bzw. „Berufskunde“ vermittelt und im Fach SOL auch schriftlich abgeprüft. Neben der reinen Vermittlung der entsprechenden Rechtsgrundlagen (§§ 29, 29a, 30 ASOG) werden auch Verhaltensweisen und Lösungen zur Problembewältigung vor Ort dargestellt. Regelmäßig wird auch hier das Informationsmaterial der für Berlin zuständigen Koordinierungsstelle des Vereins BiG e. V. – Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen – vorgestellt. Darüber hinaus wird die Thematik im Rahmen der praktischen Ausbildung im Lehrgebiet „Ausbildung für den Einsatz“ und im Seminar „Einsatztraining“ vermittelt. Hier werden praxisbezogene Rollenspiele zur Bewältigung von Einsatzsituationen „Häusliche Gewalt“ durchgeführt.

Gehobener Polizeivollzugsdienst

Während des dreijährigen Studiums (Bachelor-Studiengang) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) wird das Thema „Häusliche Gewalt“ im Rahmen folgender drei Module theoretisch vermittelt:

- Modul 08 – Sozialwissenschaftliche Grundlagen,
- Modul 09 – Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf,
- Modul 10 – Kriminalistik II – Alltagskriminalität.

Darüber hinaus wird die Thematik im Rahmen der Seminare „Einsatztraining“ und „Verhaltenstraining“ praktisch vermittelt. Hier werden praxisbezogene Rollenspiele zur Bewältigung von Einsatzsituationen „Häusliche Gewalt“ durchgeführt.

Bremen

Das Fortbildungsinstitut der Polizei Bremen veranstaltet für die Zielgruppe Polizeivollzugsdienst seit 2002 jährlich mindestens zwei dreitägige Seminare zum Thema „Häusliche Beziehungsgewalt“. Neben sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wird auf die besondere Einsatzsituation und taktische Handlungsalternativen im polizeilichen Einsatz verwiesen. Zugleich werden beteiligte Institutionen und Ämter einbezogen. Gleichzeitig ist die Fallgestaltung „Häusliche Gewalt“ ständiges Thema in den „Systemischen Einsatztrainings“ der Berufsfortbildung. Im Rahmen des polizeilichen Studiums stellt der Komplex „Häusliche Gewalt“ einen Schwerpunkt im sozialwissenschaftlichen Teil des Studiums dar. Im Modul „Kriminalpsychologie“ wird das Phänomen „Gewaltdelikte im sozialen Nahraum“ explizit behandelt. Gleichzeitig wird in den Berufspraktika des vierten Semesters dieses Thema schwerpunktmäßig

interdisziplinär in der praktischen Einsatzabarbeitung trainiert. Das heißt, alle Absolventen und Absolventinnen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sind seit dem Jahr 2000 mit dem Thema sowohl theoretisch als auch in der praktischen Einsatzabwicklung vertraut gemacht worden.

Hessen

Gesetzliche Regelung

Eine gesetzliche Regelung über Maßnahmen im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“ findet sich in § 31 Absatz 2 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) wieder.

Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Das Thema „Häusliche Gewalt“ bzw. auch „Gewalt im sozialen Nahbereich“ findet seinen Niederschlag an verschiedenen Stellen der Curricula von Diplom- und Bachelorstudiengängen. Dabei wird zum einen das Kriminalitätsphänomen „Häusliche Gewalt“ genauer betrachtet; dies erfolgt unter Einbezug verschiedener Perspektiven aus kriminalistischer, kriminologischer, psychologischer und auch soziologischer Sicht. Daneben werden auch die rechtlichen Grundlagen erörtert.

Entsprechend großen Raum nimmt daneben die Stärkung von Handlungskompetenzen ein, die durch das Erlernen einsatztaktischer Vorgehensweisen sowie der Verfestigung und Reflexion theoretischer Lerninhalte durch szenarienbasiertes fallgruppenbezogenes Einsatztraining gewährleistet wird.

Einheitliche Standards werden zumindest hessenweit insofern gewährleistet, als im Bereich des Einsatztrainings die besonderen Trainingsinhalte der dezentralen integrierten Fortbildung auf das im Studium erfolgte Einsatztraining aufbauen und die Inhalte durch die Zusammenführung über eine Koordinierungsstelle aufeinander abgestimmt sind.

Fortbildung in der hessischen Polizei

Exemplarisch werden die an der Polizeiakademie Hessen jährlich bis zu vier fünftägigen Seminare zum Thema „Häusliche Gewalt“ und „Gewalt in der Ehe und Partnerschaft“ angeführt, die mit folgenden Themeninhalten unterlegt sind:

- Psychosoziale Hintergründe von häuslicher Gewalt,
- Rechte betroffener Frauen und Männer,
- Gefährdungslagen mit kulturellem Hintergrund,
- Besonderheiten beim Einschreiten unter Beteiligung von Migrantinnen/Migranten,
- Häusliche Gewalt und Kinder,
- Täter häuslicher Gewalt (Ursachen männlicher Gewalt, Beratung, Therapiemöglichkeiten),
- Praktische Aspekte, Vorgehensweise in Fällen häuslicher Gewalt,
- Erfahrungen einer AG „Häusliche Gewalt“ des Polizeipräsidiums Westhessen (PP WH),
- Erfahrungen der Amtsanwaltschaft,
- Frauenhaus und Beratungsstelle,
- Praktische Aspekte und Erfahrungen der Rechtsanwaltschaft (Kosten, Anträge, Hilfen).

Zielgruppe sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die im „Ersten Angriff“ häusliche Gewalt feststellen und die im Rahmen von Ermittlungen Vernehmungen fertigen und weitere Maßnahmen treffen, die bis zur Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft reichen können.

Weiterhin wird das Themenfeld „Häusliche Gewalt“ in Unterrichtseinheiten der Seminare „Vernehmung“, „Vergewaltigung“ und „Sexueller Missbrauch und Kindesmisshandlung“ an der Polizeiakademie Hessen thematisiert.

Durch die zentral an der Polizeiakademie Hessen durchgeführten Seminare für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der hessischen Polizei, die Fälle von häuslicher Gewalt bearbeiten, ist eine einheitliche Vermittlung relevanter Themenstellungen und damit eine entsprechende Standardisierung in der Fortbildung gewährleistet.

Weiterhin nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Polizei, die Fälle von „Häuslicher Gewalt“ bearbeiten, an Seminaren der Justizakademie Hessen teil. Hierdurch wird die enge Zusammenarbeit der hessischen Polizei mit den Frauenhäusern, Staatsanwaltschaften sowie verschiedenen externen Behörden gewährleistet.

Niedersachsen

Im Bereich der Präsenzfortbildung ist das Thema integraler Bestandteil der zentralen Fortbildung der Polizeiakademie Niedersachsen. Die Polizeibehörden setzen die Thematik „Häusliche Gewalt“ eigenverantwortlich in dezentralen Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Workshops und Trainings um, um möglichst vielen Interessierten die Möglichkeit der Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglichen zu können.

Darüber hinaus werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Niedersachsen speziell zu dem Thema „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ unter anderem durch Informationsveranstaltungen, im Rahmen des Dienstunterrichtes sowie durch die Ausgabe von Handreichungen (auch durch Veröffentlichung im Intranet), Taschenkarten und Präsentationen fortlaufend qualifiziert.

Saarland

Um den Schutz von Frauen und Kindern in Fällen „Häuslicher Gewalt“ besser zu gewährleisten und dem Gewaltopfer Zeit zu geben, sich u. a. rechtlich beraten zu lassen sowie eine zivilrechtliche Schutzanordnung zu erwirken, wurde im Juni 2004 die „Wohnungsverweisung“ und das „Rückkehrverbot“ als neue Regelung im § 12 Absatz 2 SPolG aufgenommen. Die Vorschrift enthält zudem eine zeitliche Frist von maximal zehn Tagen. Diese Frist von zehn Tagen soll der gefährdeten Person u. a. die Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung bzw. die Stellung eines Antrages auf zivilrechtlichen Schutz ermöglichen. Für den Fall, dass das Opfer einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz stellt, kann die Maßnahme auch um zehn Tage verlängert werden. Damit soll verhindert werden, dass bis zum Erlass der gerichtlichen Schutzanordnungen eine Schutzlücke entsteht.

Daneben enthält das SPolG die Möglichkeit, gegen den Täter ein Aufenthaltsverbot auszusprechen (§ 12 Absatz 3 SPolG). Dieses beinhaltet neben einer längerfristigen Platzverweisung auch eine örtliche Ausdehnung. Erfahrungsgemäß wird dieses hauptsächlich bei Fällen von Stalking (ehemalige Paarbeziehung) von der Polizeiverwaltungsbehörde erlassen. Das SPolG enthält keine spezielle Regelung für ein Kontakt- oder Näherungsverbot. In solchen Fällen kann auf die in § 8 SPolG enthaltene „Generalklausel“ zurückgegriffen werden. Darüber hinaus enthält das SPolG in § 13 Absatz 1 Nummer 2 eine Regelung zur Ingewahrsamnahme des Täters. Diese Maßnahme steht unter Richtervorbe-

halt. Sie kann auch mehrtägig angeordnet werden, wenn dies zum Schutz des Opfers unerlässlich ist.

Im Saarland bietet die Fachhochschule für Verwaltung, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, Polizeiliche Fortbildung, eine mehrtägige Veranstaltung zur Thematik „Häusliche Gewalt“ an. Zielgruppen sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die mit der Schwerpunktsachbearbeitung betraut sind. Darüber hinaus wird eine spezifische Veranstaltung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte angeboten, die im Wach- und Streifendienst eingesetzt sind. Im Rahmen der Ausbildung werden den Studierenden an der Fachhochschule für Verwaltung Unterrichtseinheiten zum Thema „Häusliche Gewalt“ angeboten. Die Konzeption und Gestaltung dieser Veranstaltungen liegt allein im Verantwortungsbereich der Fachhochschule. Dadurch soll eine landesweite, einheitliche Sachbearbeitung gewährleistet werden.

Auf Einladung der Landespolizeidirektion findet unter Beteiligung des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaft einmal im Jahr ein Erfahrungsaustausch mit den Schwerpunktsachbearbeiterinnen und -bearbeitern „Häusliche Gewalt“ der Saarländischen Vollzugspolizei statt.

Sachsen

Sowohl in der Ausbildung der Beamten und Beamtinnen des mittleren als auch des gehobenen Dienstes ist die Thematik „Häusliche Gewalt“ ein fester Ausbildungsbestandteil. In der Ausbildung der Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes ist dieses Thema fächerübergreifend (u. a. bei Berufsethik, Polizeilichem Lagetraining, Psychologie und Kommunikationstraining, Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht) implementiert.

Für das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird innerhalb des Diplomstudiengangs das Thema „Häusliche Gewalt“ als Wochentraining fächerübergreifend absolviert.

Künftig wird innerhalb des Bachelorstudiengangs das Thema „Häusliche Gewalt“ im Modul 11 mit folgenden Inhalten behandelt:

- psychologische Aspekte bei häuslicher Gewalt,
- gefährliche psychische Störungen,
- Kindesmisshandlung aus kriminalistischer Sicht,
- Aspekte der Beweisführung,
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Trägern und Institutionen, Opferbetreuung,
- Handlungskompetenzen bei polizeilichem Einschreiten,
- polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt.

Sächsische Beamte und Beamtinnen können sich zu diesem Thema durch die Teilnahme an einem mehrmals im Jahr stattfindenden Wochenseminars unter dem Titel: „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking“ fortbilden, welches zentral durch das Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei angeboten wird. Darüber hinaus ist das Thema „Häusliche Gewalt“ ein immer wiederkehrendes Thema im Rahmen der dezentralen Aus- und Fortbildung in den Polizeidienststellen. Dabei erfolgt die Unterweisung u. a. auch durch Mitarbeiterinnen der Koordinierungs- und Interventionsstellen. Diese interdisziplinären Schulungen finden bei den Polizeibeamten und -beamtinnen und Sozialarbeitern und -arbeiterinnen gute Resonanz und haben nachweislich positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit vor Ort.

Sachsen-Anhalt

Die Befugnis zur Anordnung von Wohnungsverweisungen und Betretungsverboten in Fällen häuslicher Gewalt (§ 36 Absatz 3 SOG LSA) ist ein fester Bestandteil in den Ausbildungsplänen, den Curricula und dem Modulkatalog des Studiums und der Ausbildung an der Fachhochschule Polizei Sachsen Anhalt (FH Pol LSA). Von Dozenten der Fachgruppe „Sozialwissenschaften“ wird unter Einbeziehung einer Sozialarbeiterin, die selbst in der Opferbetreuung tätig ist, das polizeiliche Verhalten in Situationen „Häuslicher Gewalt“ gelehrt. Im Rahmen eines integrierten Rollenspiels sollen die Studierenden ihr Verhalten üben und reflektieren. Der Stundenumfang beträgt 14 Lehrveranstaltungsstunden im Hauptstudium. Darüber hinaus werden Diplomarbeiten zum Thema „Häusliche Gewalt“ zur wissenschaftlichen Bearbeitung an Studierende vergeben.

Thüringen

Die Maßnahmen, die in Fällen „Häuslicher Gewalt“ zu treffen sind, ergeben sich u. a. aus § 18 PAG. Die Befugnis des Platzverweises (§ 18 PAG) wurde im Jahr 2008 um eine spezielle Befugnisnorm zur Wohnungsverweisung erweitert, die in Fällen häuslicher Gewalt zur Anwendung kommt. Der polizeiliche Platzverweis/Wohnungsverweisung ist notwendiger Bestandteil eines umfassenden Schutzkonzeptes. Er dient der akuten Gewaltverhinderung und soll einen Interventionsverlauf unter Inanspruchnahme des GewSchG ermöglichen. Der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt wurde auf diese Weise weiter verbessert und die Rechtssicherheit für die Polizeibeamtinnen und -beamten erhöht.

Ergänzt werden die Regelungen des PAG durch die vom Thüringer Innenministerium am 1. Oktober 2004 erlassenen „Leitlinien für die Thüringer Polizei – Polizeiliche Maßnahmen bei Fällen häuslicher Gewalt“, welche im Jahr 2011 evaluiert werden. Die genannten Gesetze und Leitlinien bilden gleichzeitig die Standards für die Aus- und Fortbildung.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens auf Frauen und Kinder in Gewaltbeziehungen?

Belastbare Erkenntnisse über Auswirkungen des am 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auf Frauen und Kinder in Gewaltbeziehungen liegen bislang nicht vor. Eine erste Evaluation der Reformgesetzgebung soll im Jahr 2012 stattfinden.

a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Familienrichter, Verfahrenspfleger und Gutachter für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren?

Mit dem FamFG wurden verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz von Personen getroffen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 2b Bezug genommen.

Dem Bund und den Ländern ist die Fortbildung gerade auch der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein besonderes Anliegen. Neben aktuellen Rechtsentwicklungen geht es dabei auch um die Vermittlung sozialer Kompetenzen und sog. soft skills, wie z. B. behutsame Vernehmungsmethoden. Die Deutsche Richterakademie als die von Bund und Ländern getragene, bundesweit tätige Fortbildungseinrichtung für die deutschen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bietet hierzu regelmäßig eine Vielzahl von Veranstaltungen an beispielsweise zu den Themen

„Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“, „Elemente der Mediation in der richterlichen Praxis“, „Die richterliche Anhörung von Kindern und Eltern in Sorge- und Umgangsrecht-verfahren“, „Einführung in das Familienrecht“, „Familienrecht für Fortgeschrittene“. Diese Veranstaltungen werden ausgesprochen gut besucht und nachgefragt. Daneben bieten auch die Länder in ihren Einrichtungen, insbesondere nach Inkrafttreten neuer Gesetze, aktuell darauf ausgerichtete Fortbildungsveranstaltungen an.

Sachverständige auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, insbesondere Kinderpsychologen und -psychologinnen und Kinderpsychiater und -psychiaterinnen, werden von den Gerichten jeweils im Einzelfall bestellt. Bei der Auswahl ist die erforderliche Sachkompetenz von entscheidender Bedeutung. Die Personen, die als Sachverständige in Betracht kommen, bilden sich deshalb im eigenen Interesse ständig fort, um ihre Sachkompetenz zu erhalten und auszubauen. Dies schließt die Beschäftigung mit dem Thema häusliche Gewalt ein. Für Verfahrenspfleger und -beistände, bei denen es sich in der Praxis häufig um Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen handelt, gilt Entsprechendes. Auch sie müssen ihre Fachkompetenz durch ständige Fort- und Weiterbildung – auch auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt – erhalten, um weiterhin zu dem Personenkreis zu gehören, der für eine Bestellung durch das Gericht in Betracht kommt.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat eine Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt eine „Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt“ erarbeitet. Diese Arbeitshilfe, die insbesondere Familiengerichte, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bei der bedarfsgerechten Umsetzung des FamFG unterstützen möchte, wird in Kürze veröffentlicht.

b) Welche Rahmenbedingungen hat die Bundesregierung geschaffen, damit der Schutz von Kindern und Müttern im Sorge- und Umgangsrecht gewährleistet ist, die in solchen Beziehungen leben bzw. lebten?

Der Gesetzgeber hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die Gerichte in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sämtliche Aspekte unter Einschluss des Schutzes vor Gewalt sorgfältig prüfen können.

Das Umgangsrecht (§ 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) ist ein Recht des Kindes. Soweit die Gerichte über dessen Ausübung zu entscheiden haben, gilt das Kindeswohlprinzip: Das Gericht soll diejenige Entscheidung treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB). Zum einen kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Modalitäten näher regeln (§ 1684 Absatz 3 BGB). Zum anderen kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls ist eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts auch für längere Zeit oder auf Dauer möglich (§ 1684 Absatz 4 BGB). Auf dieser Grundlage hat das Gericht je nach den Umständen des Einzelfalles verschiedene Möglichkeiten, um bei Umgangsentscheidungen dem Bedürfnis des Kindes und seiner Mutter nach Schutz vor weiteren Gewalttaten Rechnung zu tragen. Es kann insbesondere

– das Holen und Bringen des Kindes so regeln, dass sich Mutter und Vater nicht treffen und die neue Adresse des gewaltbetroffenen Elternteils unbekannt bleibt,
– einen begleiteten Umgang anordnen, bei dem eine „neutrale“ dritte Person während des Umgangs anwesend ist,

– das Umgangsrecht zeitweilig aussetzen, um dem Kind Zeit zur Verarbeitung der Gewalterlebnisse zu geben, oder

– das Umgangsrecht auf Dauer ausschließen.

Trennen sich Eltern, die die elterliche Sorge bisher gemeinsam ausgeübt haben, so kann jeder Elternteil nach § 1671 BGB beim Familiengericht beantragen, ihm die elterliche Sorge allein zu übertragen. Das Familiengericht gibt dem Antrag statt, wenn der andere Elternteil zustimmt oder die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller oder die Antragstellerin dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Absatz 2 BGB). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass gerade in Fällen, in denen ein Elternteil Gewalt vom anderen Elternteil erfahren hat, vielfach eine Aufhebung der gemeinsamen Sorge geboten ist. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz heißt es dazu (Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 99):

„War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlass für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen. In diesen Fällen wird vielmehr davon auszugehen sein, dass die bestehenden Gewaltstrukturen sich fortsetzen und die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge für den Elternteil, der Opfer der Gewaltanwendung war, eine Kooperation mit dem anderen Elternteil unmöglich macht und so zu weiteren Belastungen führt, die nachteilige Auswirkungen auf das Kindeswohl erwarten lassen.“

Diese Rechtsauffassung ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden (BVerfG FamRZ 2004, S. 354).

Das am 12. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt, das auch dem Schutz eines Elternteils und des Kindes vor Gewalt dienen kann. Wird in einem frühen Termin, der in den beschleunigt durchzuführenden Verfahren spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll, eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern (§ 156 Absatz 3 Satz 1 FamFG). In Verfahren, die eine Gefährdung des Kindeswohls zum Gegenstand haben, hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Absatz 3 FamFG). Durch eine einstweilige Anordnung können in Fällen häuslicher Gewalt z. B. sorgerechtliche Befugnisse auf den betreuenden Elternteil allein übertragen sowie das Umgangsrecht des anderen Elternteils beschränkt oder zeitweise ausgeschlossen werden. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot ist in das später in Kraft getretene FamFG übernommen worden (§ 155 FamFG).

In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann (§ 157 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§ 157 Absatz 2 Satz 2 FamFG).

Das neue Verfahrensrecht sieht die generelle Möglichkeit zur getrennten Anhörung von Verfahrensbeteiligten vor, wenn dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (§ 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Dies gilt auch bei der Anhörung der Ehegatten in Ehesachen (§ 128 Absatz 1 Satz 2 FamFG).

Weiterhin wurde ein Zuständigkeitswechsel bei Wegzug zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils ermöglicht (vgl. § 154 FamFG). Darüber hinaus wurde das gerichtliche Hinwirken auf eine einvernehmliche Konfliktlösung in Kindschaftssachen durch das Kindeswohl eingegrenzt (§ 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG). In Gewaltschutzsachen soll das Gericht nicht auf eine gütliche Einigung hinwirken (§ 36 Absatz 1 Satz 2 FamFG).

c) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die Möglichkeit einer Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils zum Schutz des betroffenen Kindes im § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich zu verankern?

Das Gericht hat nach den §§ 1666, 1666a BGB alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlich sind. Falls nötig, kann z. B. einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden (vgl. § 1666 Absatz 3 Nummer 3, § 1666a Absatz 1 Satz 2 BGB). Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat damit in § 1666 BGB ausdrücklich klargestellt, dass das Familiengericht die für den Gewaltschutz typischen Aufenthalts- und Kontaktverbote treffen kann.

d) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, damit bei der Auslegung des Begriffs des Kindeswohls der Umstand der häuslichen Gewalt ausreichende Berücksichtigung findet und in den Regelungen des Umgangs- und Sorgerechts eine entsprechende Klarstellung erfolgt?

Bei dem Begriff des „Kindeswohls" handelt es sich um einen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff". Eine abstrakte Definition dieses Begriffes durch das Gesetz gibt es nicht. Vielmehr muss der Begriff des „Kindeswohls" anhand von in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien bei der Rechtsanwendung im Einzelfall ausgefüllt werden. Da sich kaum ein Kind mit dem anderen und kaum eine Elternbeziehung mit der anderen vergleichen lässt, kann eine konkrete Gewichtung einzelner Gesichtspunkte nicht durch Gesetz erfolgen. Vielmehr sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls gegeneinander abzuwägen. Zudem sollen auch die jeweils aktuellen Erkenntnisse aus den außerjuristischen Wissenschaften (z. B. Pädagogik, Psychologie) Eingang in die Rechtsanwendung finden. Der Gesetzgeber kann die vielfältigen denkbaren Fallkonstellationen nicht alle bedenken und regeln.

Fälle – insbesondere fortdauernder – körperlicher Gewaltanwendung stellen hierbei grundsätzlich Kindeswohlgefährdungen dar. Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000, mit dem ein Verbot von körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen in § 1631 BGB eingefügt worden ist, stellt klar, dass Eltern sich bei körperlichen Bestrafungen, die als Körperverletzungen zu qualifizieren sind, oder gar bei Kindesmisshandlungen nicht auf ihr allgemeines Erziehungsrecht als Rechtfertigungsgrund berufen können.

Die hier bekannte gerichtliche Praxis gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass die Familiengerichte diese Grundsätze bei der Auslegung des Begriffs Kindeswohl im Einzelfall nicht hinreichend beachten. Dabei ist im Blick zu behalten, dass die Familienrichterinnen und -richter über besondere Kenntnisse und soziale Kompetenz verfügen; etwa kinderpsychologische und sozialpädagogische Grundkenntnisse. Dies ist eine wichtige Grundlage für einen besseren Schutz der Kinder im Verfahren und durch das Verfahren.

Das Bundesministerium der Justiz hat ein Schreiben an den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz gerichtet und um eine Bestandsaufnahme des Fortbil-

dungs- und Erfahrungsstandes der Richterschaft gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Länder lassen die Einschätzung zu, dass die Fortbildung der Familienrichterinnen und -richter sowie der Richterschaft in Jugendschutzsachen auch zur weiteren Stärkung sozialer Kompetenzen von großer Bedeutung ist.

e) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Strafverfolgungsbehörden stärker für die Problematik der häuslichen Gewalt zu sensibilisieren und deren Handlungsrahmen zu erweitern?

Für die Strafverfolgung im Deliktsbereich der häuslichen Gewalt sind die Länder zuständig. Dementsprechend liegt es auch in ihrem Verantwortungsbereich, ihre Strafverfolgungsbehörden für die Problematik der häuslichen Gewalt zu sensibilisieren und eine effektive Strafverfolgung in diesem Bereich durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Deutsche Richterakademie (vgl. oben Antwort zu Frage 2a) bietet regelmäßig auch Fortbildungsveranstaltungen an, die sich mit der Thematik „Opfer von häuslicher Gewalt“ beschäftigen und sich insbesondere an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richten. Im Jahr 2011 werden unter anderem die Tagungen „Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung“, „Gewalt in der Familie – familien- oder strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“ und „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen“ durchgeführt. Darüber hinaus bieten die Länder Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung an, deren Programme im Einzelnen der Bundesregierung nicht vorliegen.

In den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die als bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften Anleitungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinsichtlich der Art der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte für den Regelfall geben, sind u. a. in Nummer 4c und Nummer 4d Vorgaben für den Umgang mit Verletzten generell enthalten. Nach Nummer 4c RiStBV achtet die Staatsanwaltschaft darauf, dass die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden. Nummer 4d RiStBV hebt die Pflicht zur Belehrung des Verletzten gemäß § 406h der Strafprozessordnung (StPO) hervor. Dort ist in Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 ausdrücklich der Hinweis an Verletzte vorgesehen, dass sie nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen und Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können.

Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Aufklärung von Taten häuslicher Gewalt richten sich nach der Strafprozessordnung. Erkenntnisse, dass speziell bei solchen Taten (z. B. Körperverletzung, Vergewaltigung) ein Bedarf besteht, den Handlungsrahmen der Strafverfolgungsbehörden zu erweitern, liegen nicht vor.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Täterarbeit?

Grundsätzlich lässt sich die Täterarbeit im Bereich häusliche Gewalt in zwei große Gruppen einteilen; in diejenigen, die ausschließlich mit so genannten Freiwilligen („Selbstmeldern“) arbeiten, und denjenigen, die sowohl mit „Selbstmeldern“ als auch vorrangig mit über die Justiz zur Teilnahme an Täterprogrammen verwiesenen Männern arbeiten.

In der Täterarbeit wird auf drei unterschiedliche Grundformen der Arbeit zurückgegriffen: Beratung, Therapie und soziale Trainingskurse. Es findet keine Therapie im engeren Sinne statt, wohl aber verwenden manche Programme therapeutische Elemente, wie dies auch bei der Beratung in anderen Feldern verbreitet ist. Die hierbei verwendete Methodik ist am ehesten als kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientiert zu bezeichnen.

Im Rahmen der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG[3]) wurden acht Angebote für Täter häuslicher Gewalt untersucht. Demnach können Täterprogramme bei Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken, die zur Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren Partnerinnen führen. Dadurch ist Täterarbeit als sinnvolle Ergänzung zu bisherigen Maßnahmen/Angeboten im Interventionskontext gegen häusliche Gewalt einzustufen, wenn die Arbeit entsprechend spezifizierten Qualitätsstandards entspricht (siehe Antwort zu Frage 3d). Die Schaffung einer Angebotsstruktur von Täterarbeit im Kontext von Interventionsstrategien gegen häusliche Gewalt wird daher als förderungswürdig eingeschätzt.

Eine wichtige Erkenntnisquelle der Bundesregierung für den Themenkomplex Täterarbeit ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG). Sie ist ein interinstitutioneller und interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen Häuslicher Gewalt in Deutschland, der derzeit 34 Mitgliedsorganisationen hat. Die BAG TäHG ist Mitglied in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“.

a) Wie viele Täterprojekte gibt es, und wie hoch ist die Beteiligung von Tätern daran, und welche Abschlussquoten werden erreicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es in Deutschland zurzeit ca. 80 bis 100 Angebote gibt. Die Anzahl der Einrichtungen, die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt anbieten, und somit auch die Anzahl der Teilnehmer und die Abschlussquoten werden nicht zentral erfasst.

b) Welche Verhaltensänderungen können signifikant durch diese Täterprojekte erreicht werden?

Für den deutschsprachigen Raum liegen bislang keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, die Evidenz basierte Rückschlüsse auf langfristige Verhaltensänderungen zulassen würden.

Vorliegende Erkenntnisse (siehe WiBIG, 2004) geben jedoch erste Hinweise auf eine Wirksamkeit von Täterprogrammen.

Die vorliegende internationale Forschung zur Wirksamkeit von Täterprogrammen kommt in der Tendenz zu moderaten Ergebnissen was die Effekte dieser Programme hinsichtlich „erlernter Gewaltfreiheit“ anbelangt. Abhängig sind diese Ergebnisse u. a. vom jeweilig verwendeten Forschungsdesign, der erfassten Zielgruppe und den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Informationen, die Aussagen zu erneuten Gewaltvorfällen zulassen bzw. belegen, dass es nicht wieder zu solchen gekommen ist. Werden in die Auswertung von erzielten Effekten von Täterprogrammen, Aussagen der mit den Tätern zusammen lebenden Partnerinnen (die von Gewalt betroffenen Frauen) einbezogen, lässt sich von der Tendenz her aufzeigen, dass sich durch die Teilnahme ihrer Partner an einem Täterprogramm die Lebensqualität dieser Frauen deutlich verbessert

[3] BMFSFJ (Hrsg.): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung – Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), 2004.

hat. So berichtet die große Mehrheit der Frauen, dass sich die physische Gewalt ihnen gegenüber stark reduziert hat bzw. ganz aufgehört hat. Die gleiche Aussage lässt sich für psychische Gewaltdelikte nicht im gleichen Maße bestätigen. Auch zeigt sich, dass die Täter anscheinend erst nach einer gewissen Zeit dazu über gehen, von ihrem Gewaltverhalten abzulassen. Die Forschung kommt aufgrund dieses Faktes zu der Annahme, dass das, was die Täter in den Täterprogrammen lernen sollen, sich erst nach einer längeren Zeit als Verhaltensveränderung einstellt. Es zeigt sich in vielen Untersuchungen, dass die schwerste und häufigste Gewalt von einer bestimmten Gruppe von Tätern, die häusliche Gewalt ausüben, mit einem bestimmten Täterprofil ausgeht. Diese Täter scheinen auch für die in Täterprogrammen erlernbaren Verhaltensänderungen nicht oder nur sehr begrenzt empfänglich zu sein. Täterprogramme stellen nicht für alle Täter in gleichem Maße eine geeignete Maßnahme dar, zukünftige Gewalt gegen die Partnerin vermeiden zu helfen. Eine internationalen Standards folgende Täterarbeit erfordert daher mit jedem einzelnen Mann eine ausführliche Diagnostik und Risikoeinschätzung im Vorfeld der eigentlichen Täterarbeit durchzuführen. Nur so wird erkennbar, mit welchem Täterprofil und welcher individuellen Problemkonstellation es die Beraterinnen und Berater zu tun haben. Diejenigen, die aus fachlicher Sicht nicht für eine Teilnahme an einem Täterprogram geeignet erscheinen, sind so früh wie möglich zu identifizieren und anderen, geeigneteren Maßnahmen zuzuführen.

Grenzen einer Wirksamkeit von Täterprogrammen, wie sie üblicherweise in Deutschland zur Anwendung kommen, liegen auch darin begründet, dass diese Beratungsform keine herkömmlichen therapeutischen Maßnahmen ersetzen kann. So können Täter häuslicher Gewalt – wenn sie sich auf die Prozess eines Täterprogramms einlassen – lernen, anders als mit Gewalt in Situationen zu reagieren, in denen sie herkömmlicherweise gewalttätig reagiert haben. Die Ursachen, die für ihr Gewaltverhalten verantwortlich sind, können hingegen in Täterprogrammen nur sehr begrenzt, wenn überhaupt, bearbeitet werden. Hierfür sind größtenteils andere und längere Beratungssettings notwendig, bis hin zu klassischen therapeutischen Ansätzen. Auch können Täter mit klinisch relevanten Auffälligkeiten nur in einem sehr begrenzten Maße von klassischen Täterprogrammen profitieren.

c) Wie werden diese Projekte finanziert?

Es gibt bundesweit keine einheitliche Finanzierung und überwiegend keine Regelfinanzierung von Täterarbeit im Bereich häusliche Gewalt. Oftmals setzt sich die Finanzierung einer Täterarbeit anbietenden Einrichtung aus ganz unterschiedlichen Finanzierungsquellen zusammen. Täterarbeitsprojekte erhalten ihre Zuwendungen teils aus Landesmitteln, teils aus kommunaler Zuwendung, aus Spendengeldern, aus Stiftungsgeldern und in begrenztem Umfang aus Teilnehmerbeiträgen.

d) Wie wurden die Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern bundesweit implementiert, wie wird deren Umsetzung kontrolliert, und welche bundesweiten Kooperationen bestehen?[4]

Die Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Ge-

[4] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr.109/2008, Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.

walt e. V. (BAG TäHG) – unter Einbeziehung des Frauenunterstützungssystems erarbeitet.

Die Umsetzung der Standards und Empfehlungen unterliegt zurzeit der Selbsteinschätzung der Täterarbeitseinrichtungen. Eine standardisierte Überprüfung, ob die Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG diese Vorgaben einhalten, ist zurzeit durch die BAG TäHG noch nicht möglich. Ebenso konnte eine Zertifizierung von Mitgliedseinrichtungen bislang noch nicht implementiert werden. Die Standards und Empfehlungen für Täterarbeit anbietende Einrichtungen stellen keinerlei rechtliche Verpflichtungen dar. Auch hängt in der Regel eine Finanzierung von Täterarbeit HG nicht an der Maßgabe, ob die Einrichtungen nach den Standards und Empfehlungen arbeiten.

Die Kooperation auf Bundesebene zwischen Täterarbeitseinrichtungen, die in der BAG TäHG vertreten sind, und dem Frauenunterstützungssystem findet ihren Ausdruck u. a. in der derzeitigen gemeinsamen Weiterentwicklung der „Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“.

Darüber hinaus findet in 2011 – finanziert durch die Bundesregierung – die zweite Bundestagung der Frauenunterstützungseinrichtungen und Einrichtungen der Täterarbeit im Bereich Häusliche Gewalt statt.

Der Austausch zwischen Täterarbeits- und Frauenunterstützungseinrichtungen ist aus Sicht der Bundesregierung ein weiterer Baustein bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt, da eine gut funktionierende Kooperation dieser Einrichtungen mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen die Etablierung von Täterarbeit erhöhen und insbesondere bei gutem Austausch über die einzelnen „Fälle“ zu einem besseren Schutz der Frauen und ihrer Kinder beitragen kann.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ festgestellte besondere Belastungssituation von Migrantinnen in psychosozialer und gesellschaftlicher Hinsicht sowie über deren besondere Gefährdung durch einen ungesicherten Aufenthaltsstatus, und welche Schutzmaßnahmen oder Strategien wurden ergriffen, um der besonderen Situation gerecht zu werden?[5]

Erkenntnisse über die Gewaltbetroffenheit von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund und die Zusammenhänge von Gesundheit, Gewalt und Migration liegen der Bundesregierung unter anderem aus der in 2004 durch das BMFSFJ veröffentlichten Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ und aus den beiden auf dieser Grundlage erstellten Sekundäranalysen „Gesundheit – Gewalt – Migration: Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland“ sowie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt“ vor.

Aus diesen drei Studien kann auf eine höhere Gewaltbetroffenheit bestimmter Gruppen von Migrantinnen geschlossen werden. Ein Schwerpunkt lag auf der

[5] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 92/2002, Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt – insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes, erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“;
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 109/2008, Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.

Untersuchung von Frauen türkischer Herkunft und Frauen aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion bzw. deren Nachfolgestaaten.

Die Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen" hat ergeben, dass bei der erhöhten Gewaltbetroffenheit von Migrantinnen durch aktuelle Partner teilweise ähnliche gewaltfördernde Bedingungen wirksam sind wie bei Frauen ohne Migrationshintergrund, dass diese aber in den Paarbeziehungen bestimmter Gruppen von Migrantinnen häufiger und oft in verschärfter Form vorliegen. So sind die erhöhten Gewaltpotentiale u. a. auf die oftmals schwierigen sozialen Lagen und mangelnden Bildungs- und ökonomischen Ressourcen der Betroffenen zurückzuführen. Sie erschweren zudem die Loslösung aus gewaltbereiten Paarbeziehungen. Die Studie zeigt aber auch, dass die Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit nicht allein mit Unterschieden in den sozialen Lagen und der Bildungssituation erklärt werden können. Auch traditionelle Geschlechterbeziehungen und Machtverhältnisse zuungunsten der Frauen könnten demnach ein gewaltfördernder Faktor sein. Die Ergebnisse der Studie „Gesundheit-Gewalt-Migration" zeigen, dass die gesundheitliche Höherbelastung der Migrantinnen nicht überwiegend auf deren höhere Gewaltbelastung zurückzuführen ist, sondern stärker mit anderen Variablen der Lebenssituation gekoppelt ist, wie der sozialen Lage, einem deutlich geringeren Bildungs- und Ausbildungsniveau, dem Mangel an gut abgesicherten beruflichen und sozialen Einbindungen sowie dem Fehlen eines vertrauensvollen, engen Beziehungsnetzes.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis dieser Studien ist, dass von schwerer Gewalt betroffene Frauen mit Migrationshintergrund seltener als entsprechend betroffene Frauen ohne Migrationshintergrund therapeutische und psychosoziale Unterstützungseinrichtungen im Kontext von Gewalt in Anspruch nehmen. Oft wissen sie nichts oder nicht genug über das Schutz- und Hilfesystem in Deutschland.

Zugleich zeigen verschiedene Datenquellen und Untersuchungen, dass das stationäre Schutzangebot in Frauenhäusern von Migrantinnen stark genutzt wird; für sie scheinen sich seltener andere Möglichkeiten zu bieten als für Frauen ohne Migrationshintergrund. Etwa die Hälfte der Frauen, die laut der von Frauenhauskoordinierung e. V. geführten Statistik der Frauenhausnutzerinnen ein Frauenhaus aufgrund vorliegender häuslicher Gewalt aufsuchen, sind Migrantinnen. Im Jahr 2009 lag der Anteil von Migrantinnen an den Bewohnerinnen von Frauenhäusern bei 50,2 Prozent. 66 Prozent der Migrantinnen in Frauenhäusern haben Kinder und bringen diese mit in das Frauenhaus. 42,7 Prozent der Migrantinnen werden in dieser Statistik mit einem befristeten Aufenthaltsstatus ausgewiesen. Konkrete Rückschlüsse darauf, wie viele davon einen Aufenthaltsstatus abhängig vom Partner haben, lassen sich aus dieser Statistik nicht ziehen. Aus Praxiserfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen ist bekannt, dass viele dieser Frauen kein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben.

Auf eine anlässlich der vorliegenden Anfrage durchgeführte Länderumfrage teilte ein Bundesland mit, dass nach den dortigen Erfahrungen Migrantinnen deutlich häufiger und zudem schwerer von Gewalt betroffen seien als deutschstämmige Frauen. Teilweise wiesen die Bundesländer darauf hin, dass es Migrantinnen deutlich schwerer falle, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen als deutschen Frauen. Ursächlich hierfür seien neben kulturellen und religiösen Aspekten auch Sprachbarrieren und das häufig fehlende Vertrauen in Institutionen und Ämter bzw. das mangelnde Wissen über hiesige Strukturen, Gesetze und Unterstützungsangebote.

Bezüglich Teil 2 der Frage – Schutzmaßnahmen oder Strategien – wird auf die Antwort zu Frage 4b verwiesen.

a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung der Härtefallregelung in Bezug auf von Gewalt betroffene Migrantinnen und deren Kinder, die kein eigenes Aufenthaltsrecht besitzen?

Die anlässlich der vorliegenden Anfrage durchgeführte Länderumfrage hat ergeben, dass die Länder im Rahmen der Härtefallprüfung nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auch berücksichtigen, ob die betroffene Ausländerin oder ihre Kinder Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Näheres kann den Tätigkeitsberichten der Härtefallkommissionen der Länder entnommen werden, die über das Internet zugänglich sind.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zu Frage 4g hingewiesen.

b) Welche speziellen niedrigschwelligen Angebote wurden für Migrantinnen entwickelt, in welchen Sprachen werden diese angeboten, und wie werden deren Qualitätsstandards bundesweit gesichert und geprüft?

Für das Vorhalten von Beratungs- und Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Migrantinnen sind die Bundesländer und jeweiligen Kommunen zuständig. Ein detaillierter Überblick über die Unterstützungsstrukturen für gewaltbetroffene Frauen und insbesondere Migrantinnen in der Bundesrepublik Deutschland liegt derzeit nicht vor.

Es ist zu erwarten, dass der in Frage 8 angesprochene Bericht der Bundesregierung hierzu vertiefte Erkenntnisse erbringen wird; siehe dazu Antwort zu den Fragen 8 und 8a.

Eine wichtige Schlussfolgerung der Bundesregierung aus den in der Antwort zu Frage 4 wiedergegebenen Erkenntnissen ist die besondere Berücksichtigung der Situation und der Bedürfnisse von Migrantinnen beim Aufbau des geplanten bundesweiten Hilfetelefons; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 7e Bezug genommen.

Aus Mitteln des BMFSFJ wurde für drei Jahre bis Mai 2010 das Modellprojekt einer Onlineberatung bei Zwangsverheiratung gefördert. Mit diesem niedrigschwelligen und anonymen Beratungsangebot sind die Betroffenen besonders gut zu erreichen. Durch die Unterstützung verschiedener Bundesländer wird das Projekt unter www.sibel-papatya.org fortgeführt. Die Beratung findet auf Deutsch, Türkisch, Englisch und in französischer Sprache statt. Das Modellprojekt wurde von einem Beirat begleitet und zudem evaluiert.

Im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Gewalt an Migrantinnen fördert das BMFSFJ die Arbeit des KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. –, in dem sich qualifizierte Fachberatungsstellen, die zu diesen Themen arbeiten und kostenlose niedrigschwellige Beratung anbieten, zusammengeschlossen haben. Die Beratung durch diese Fachberatungsstellen erfolgt in der Regel in der Muttersprache der Betroffenen. Viele Mitarbeiterinnen sind mehrsprachig. Die Beratungsstellen verfügen zudem über einen Pool von Dolmetschern und Dolmetscherinnen, die bei Bedarf hinzugezogen werden können. Alle Fachberatungsstellen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert und erbringen regelmäßig, beispielsweise über Zwischen- und Jahresberichte, Nachweise über die inhaltliche Arbeit sowie die sach- und fachgerechte Verwendung der Gelder.

Zudem sehen die durch das BMFSFJ geförderten Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung e. V. und bff e. V. in ihrer Vorhabenplanung für die aktuelle Förderphase Maßnahmen für die Zielgruppe der Migrantinnen vor, um diese Zielgruppe zukünftig besser zu erreichen, den Bekanntheitsgrad von Schutz- und Hilfeeinrichtungen in Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten zu erhöhen, diese Zielgruppe für die Thematik Gewalt gegen Frauen zu sen-

sibilisieren und verlässliche Kooperationskontakte zu Migrantenorganisationen aufzubauen. Wegen weiterer Einzelheiten sei auf die Darstellung im 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Abschnitt 12.1.1 verwiesen.

Im Bereich der niederschwelligen Kurse zur Integration ausländischer Frauen (Frauenkurse) stellt der Schutz vor häuslicher Gewalt ein wichtiges Thema dar. Dieses wurde entsprechend der Zielbestimmungen des Nationalen Integrationsplans, Themenfeld 4 „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen" Ende 2007 neu aufgenommen.

Zielgruppe der Frauenkurse sind ausländische Frauen mit einem in Deutschland auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus und nicht Migrantinnen mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus.

Der Schutz vor häuslicher Gewalt stellt ein komplexes und gleichzeitig individuell schwierig wahrgenommenes Thema dar und bedarf daher einer besonderen Sensibilität der Kursleiterinnen. In den Kursen werden beispielsweise Fragen der Unterschiede in der Erziehung von Mädchen und Jungen, die Rolle der Frau, kulturelle Unterschiede in der Rollendefinition, Konflikte in der Familie und Formen von Gewalt thematisiert. Eine weitere Möglichkeit ist die Thematisierung der Rechte der Frauen bzw. der Gleichberechtigung der Frau und der Vergleich mit dem Herkunftsland. Teilweise wird auch das Thema Konflikte und Konfliktlösungsstrategien in der Familie, insbesondere in Trennungs- und Scheidungssituationen behandelt. Soweit allerdings persönliche Probleme angesprochen werden, können die Kursleiterinnen nur als erster Anlaufpunkt und als Brücke zu anderen Hilfsangeboten (wie Beratungsstellen, Frauenhäusern) fungieren, deren Aufgaben aber keinesfalls selbst wahrnehmen. Der größte Bedarf und die erste praktische Hilfe sind dabei das Zuhören. Insofern kann es in den Frauenkursen nur darum gehen, den Teilnehmerinnen ein Forum der Artikulation zu geben und sie zu ermutigen, aktiv zu werden. Die Sprache in den Kursen ist grundsätzlich Deutsch. Da viele Kursleiterinnen über einen Migrationshintergrund verfügen, ist in schwierigen Gesprächssituationen oft auch eine muttersprachliche Kommunikation möglich. Qualitätsstandards werden durch Kursbesuche von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Auswertung der Kursbesuchsprotokolle sowie der Sachberichte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung aber auch durch Fortbildungsmaßnahmen der Kursleiterinnen zur Thematik gesichert.

Eine anlässlich der vorliegenden Anfrage durchgeführte Länderumfrage bei den Innenministerien der Länder hat ergeben, dass die Länder verschiedene Maßnahmen ergreifen, um der besonderen Situation von Migrantinnen im Hinblick auf häusliche Gewalt Rechnung zu tragen. So wird diesem Thema u. a. in Handlungsanleitungen für die Polizei zum Umgang mit häuslicher Gewalt ein besonderes Augenmerk geschenkt. Darüber hinaus ist die Vermittlung interkultureller Kompetenzen im Umgang mit häuslicher Gewalt vielfach Gegenstand von Fortbildungen für Polizeikräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Frauenunterstützungseinrichtungen und Lehrkräfte, die in Integrationskursen eingesetzt werden. Informationsmaterialien zum Thema Opferschutz werden in der Regel in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen wurde den Betroffenen ein – auch länderübergreifender – Wohnungswechsel gestattet. Ferner gibt es Bemühungen, die Zusammenarbeit von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen mit den örtlichen Migrationsberatungsstellen zu verbessern und spezifische Informations- und Beratungsangebote für Migrantinnen auszubauen.

c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über besondere Schutzmaßnahmen für von Gewalt betroffene Asylbewerberinnen und deren Kinder?

Nach Auskunft der Länder stehen die allgemeinen Schutzmaßnahmen, wie etwa die Unterbringung in Frauenhäusern, für Asylbewerberinnen in gleichem Maße zur Verfügung wie für andere durch Gewalt betroffene Frauen. Im Kontext des in Frage 8a angesprochenen Berichts der Bundesregierung ist eine Bestandsaufnahme aller Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und damit auch eine Aufbereitung der für Asylbewerberinnen bestehenden Angebote geplant; vgl. dazu Antwort zu den Fragen 8 und 8a.

Ein Land teilte zudem mit, dass in der dortigen Erstaufnahmeeinrichtung für Asyl suchende allein reisende Frauen oder Frauen, die nur von ihren minderjährigen Kindern begleitet werden, regelmäßig in einem abgetrennten und durch besondere Schutzvorkehrungen gesicherten Bereich untergebracht werden.

Aus der Praxis der Frauenhäuser wird berichtet, dass es für Asylbewerberinnen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, nicht selten zu Problemen mit der sogenannten Residenzpflicht komme, wenn die betroffene Frau aus Schutzgründen das Residenzgebiet schnell verlassen müsse, weil es sich dann in der Praxis aufgrund der Eilbedürftigkeit schwierig gestalte, zuvor eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

Grundsätzlich kann im Asylverfahren den Interessen von Frauen, die von Gewalt bedroht sind, durch die Ausnahmevorschriften der §§ 49 und 53 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) angemessen Rechnung getragen werden. Gemäß § 49 Absatz 2 AsylVfG kann die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus zwingenden Gründen beendet werden. Solche Gründe sind vor allem bei persönlichen Härtefällen wie drohender Gewalt gegeben. Nach § 53 Absatz 1 AsylVfG kann auch von der regelmäßigen Verpflichtung abgesehen werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn dies zur Berücksichtigung der Belange der betreffenden Ausländerin angezeigt ist. Das Aufsuchen einer Schutzumgebung wegen drohender Gewalt dürfte in aller Regel einen zwingenden Grund für die Erteilung einer Erlaubnis der Ausländerbehörde zum Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung nach § 57 bzw. § 58 AsylVfG bilden.

Die Umsetzung dieser Vorschriften obliegt den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden, die im Rahmen der Ermessensausübung auch die schutzwürdigen Belange der betroffenen Ausländerin zu berücksichtigen haben.

d) Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus der durch sie am 17. September 2010 angeforderten Stellungnahme durch den bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex gezogen, und wie wurden diese durch entsprechende Änderungen im Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz umgesetzt, bzw. werden solche Änderungen angestrebt?

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. vom 19. Oktober 2010 – wie alle anderen Stellungnahmen auch – bei der Erstellung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex berücksichtigt, den das Bundeskabinett am 30. März 2011 beschlossen hat.

Die Bundesregierung hat mehrere Vorschläge des Koordinierungskreises bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs aufgegriffen. So hat sie die aus Sicht des Koordinierungskreises zu restriktive Formulierung zur Anwendung des neuen § 25 Absatz 4b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Opfer illegaler Beschäftigung) in der Gesetzesbegründung gestrichen. Die Regelung des § 59 Absatz 7 AufenthG (Ausreisefrist für Opfer von Menschenhandel) wurde auf Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b AufenthG erstreckt. Die Formulierung zur Berücksichtigung alterstypischer Belange Minderjähriger bei Vollzug der Abschiebehaft in § 62a Absatz 3 AufenthG wurde der Anregung des Koordinierungskreises entsprechend präzisiert.

Der Gesetzentwurf ist von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP parallel eingebracht worden (Bundestagsdrucksache 17/5470) und am 14. April 2011 in erster Lesung im Bundestag beraten worden.

e) Welche bundesweit einheitlichen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen wurden für die einschlägigen Ausländerbehörden implementiert, und wie wurde deren Umsetzung kontrolliert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind keine bundesweit einheitlichen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen eingerichtet worden.

f) Welche Schritte plant die Bundesregierung, um, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbart, die zivil- und aufenthaltsrechtlichen Nachteile durch Gewaltbeziehungen und Zwangsheiraten unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes in Deutschland zu beseitigen, das heißt für hier lebende Opfer?[6]

Die Bundesregierung hat im Oktober 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften verabschiedet, das am 17. März 2011 vom Bundestag beschlossen wurde. Der Bundesrat hat keinen Einspruch eingelegt (Bundestagsdrucksache 17/4401, Bundesratsdrucksache 168/11). Durch dieses Gesetz wird das aufenthaltsrechtliche Rückkehrrecht für Opfer von Zwangsheiraten deutlich erweitert (§§ 37 Absatz 2a, 51 Absatz 4 AufenthG). Außerdem wird ein eigenständiger Straftatbestand Zwangsheirat geschaffen (§ 237 des Strafgesetzbuchs – StGB) und die Frist zur Stellung des Antrags auf Aufhebung der Ehe von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Dieser Fristverlängerung liegt die Erwägung zugrunde, dass es vorkommen kann, dass sich die zur Ehe genötigte Frau zum Beispiel aus Angst vor dem Verlust der Familie, vor den Aggressionen des Vaters, der männlichen Verwandten, der Gewalt des Ehemannes und verursacht durch jahrelange Misshandlungen und psychischen Druck vorübergehend ihrem Schicksal fügt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen sich oftmals in einer besonderen emotionalen Situation befinden und somit häufig erst nach längerem Zeitablauf in der Lage sein werden, eine Aufhebung der Ehe aktiv zu betreiben. Dieser Zeitablauf kann jenseits der geltenden Antragsfrist von einem Jahr liegen, auch wenn die Frist erst mit Beendigung der Zwangslage beginnt (vgl. insoweit die Gesetzesbegründung – Bundestagsdrucksache 17/4401, S. 13). Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben hiermit, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, deutliche Verbesserungen der rechtlichen Situation der Opfer von Zwangsheirat geschaffen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten (BGBl. I. S. 1266).

---

[6] Vergleiche auch Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 17/1213.

g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche Auswirkungen eine Erhöhung der Mindestehebestandszeit um ein Jahr auf drei Jahre für die von Gewalt und Zwangsheirat betroffenen Frauen und ihre Kinder haben wird?

Gemäß § 31 Absatz 2 AufenthG ist die Mindestehebestandszeit in Fällen besonderer Härte nicht anwendbar. Ein solcher Fall liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Ehegatte in einer Zwangsehe befindet oder wenn er oder ein in der Ehe lebendes Kind Opfer häuslicher Gewalt wird. Das Bundesministerium des Innern hat in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 entsprechende Anwendungshinweise erlassen (Nummer 31.2 ff.).

Seitens Frauenhäusern und Frauenberatungseinrichtungen wird zur geltenden Rechtslage berichtet, dass die Geltendmachung eines Härtefalls nach § 31 Absatz 2 AufenthG durch gewaltbetroffene Frauen in der Praxis nicht selten unterbleibe. Hierfür werden unterschiedliche Gründe genannt; zum Teil blieben die Frauen aus Angst vor Abschiebung oder in Unkenntnis ihrer rechtlichen Möglichkeiten in der Gewaltbeziehung. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen rieten den Frauen wegen der schlechten Beweislage häufig von Anträgen auf Härtefallregelungen ab. Ein weiterer Grund, die Härtefallregelung nicht zu nutzen, liege in der sehr unterschiedlichen Praxis der Ausländerbehörden.

Der Gesetzgeber hat durch das Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz (BGBl. I. S. 1266) im Interesse der Opfer häuslicher Gewalt nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt, dass häusliche Gewalt einen Fall besonderer Härte darstellt. Die Bundesregierung wird die Entwicklung der Praxis nach Inkrafttreten der veränderten Vorschrift beobachten und prüfen, ob im Rahmen einer anstehenden Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften eine weitere Konkretisierung der Verwaltungsvorschriften zu § 31 Absatz 2 AufenthG zum Tatbestandsmerkmal „Opfer häuslicher Gewalt“ erfolgen sollte.

h) Welche Schritte plant die Bundesregierung, um, wie von den Menschenrechtsorganisationen schon lange gefordert, die Residenzpflicht vor allem für von Gewalt und Zwangsheirat betroffene Frauen abzuschaffen und einen niedrigschwelligen Schutz für alle sicher zu bieten?

Durch das Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz (BGBl. I. S. 1266) hat der Gesetzgeber die Regelungen für die räumliche Beschränkung von Geduldeten und Asylbewerbern (§ 61 AufenthG, § 58 AsylVfG) deutlich gelockert; eine Ausnahme von der räumlichen Beschränkung kann zukünftig unter anderem auch erfolgen, um dem Geduldeten bzw. dem Asylbewerber die Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung, eines Studiums oder des Schulbesuchs zu erleichtern. Weitere Schritte zur Änderung der Residenzpflicht plant die Bundesregierung derzeit nicht.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4c verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche Auswirkungen die von der Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ vorgelegten „Models of good practice“ bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen vor Ort in den Kommunen und bei der Bundesagentur für Arbeit hatten, und inwieweit diese tatsächlich zum Modell wurden?[7]

Die in den „Models of good practice“ dargestellten Praxisbeispiele fließen – soweit die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB II betroffen ist – direkt in die Arbeit vor Ort ein, denn sie spiegeln die Empfehlungen der BA zu diesem Themenkomplex wider. Informationen zu den Beispielen stellt die BA den Jobcentern über ihr Intranetangebot zur Verfügung. Darüber hinaus wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA ein Fragen- und Antwortenkatalog zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen angeboten. Das Jobcenter Tempelhof-Schöneberg hat eine Arbeitshilfe mit dem Titel „Frauen in Gewaltsituationen“ erstellt, die für interessierte Dienststellen ebenfalls über das BA-Intranet „Erfolgreiche Praxis SGB II“ zum Transfer bereitsteht.

Die Umsetzung der beschriebenen Empfehlungen obliegt jedoch jeder gemeinsamen Einrichtung in eigener Verantwortung. Entscheidungen zum Verwaltungsablauf und zur Organisation liegen in der Hand des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung. Dabei unterliegt er den Weisungen der Trägerversammlung (§ 44c Absatz 2 Nummer 2 SGB II), die er entsprechend umzusetzen hat. Verbindlich können die Empfehlungen für eine gemeinsame Einrichtung dem gemäß werden, wenn die Trägerversammlung dies beschließt. Inwieweit der jeweilige kommunale Träger ggf. eigenständige Maßnahmen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen durchführt, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht angeben. Die Aufsicht über diese liegt bei den Ländern (§ 47 Absatz 2 SGB II). Aus demselben Grund können keine Aussagen zu Aktivitäten der zugelassenen kommunalen Träger getroffen werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die zum gleichen Themenfeld vorliegenden „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder insbesondere im Rechtskreis des SGB II“ vom 18. Juni 2008.

Eine Auswertung von Praxisbefragungen bei Frauenhausmitarbeiterinnen aus dem Jahr 2009 durch die bundesweite Vernetzungsstelle der Frauenhäuser Frauenhauskoordinierung e. V. hat ergeben, dass sowohl die o. g. „Models of good Practice“ als auch die o. g. „Empfehlungen des Deutschen Vereins“ in der Praxis als hilfreich empfunden werden und in der Arbeit von den Jobcentern vor Ort zum Teil umgesetzt wurden. In einer erneuten Praxisbefragung durch Frauenhauskoordinierung 2011 von Mitarbeiterinnen von verschiedenen Frauenhäusern wurden die Ergebnisse von 2009 bestätigt: beide Materialien sind vor Ort in den Leitungen der meisten Jobcenter bekannt und werden mit unterschiedlicher Intensität genutzt.

Nach Einschätzung der Frauenhauskoordinierung sind Qualität und Gestaltung der Kommunikation der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und anderen Frauenunterstützungseinrichtungen bei Gewalt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter ein zentraler Faktor für die unproblematische Beantragung und Bewilligung der Leistungen für gewaltbetroffene Frauen. Dort, wo regelmäßige Gespräche zwischen Jobcentern und Frauenhäu-

[7] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 108/2007, Models of good practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen.

sern vor Ort stattfinden, gebe es eine gute Kooperation und Lösungen, die den Problemlagen gewaltbetroffener Frauen eher gerecht werden. Probleme wurden von den befragten Frauenhausmitarbeiterinnen dort gesehen, wo durch häufigen Personalwechsel in den Jobcentern gute Kooperationskontakte für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser verloren gingen und deshalb erneute Sensibilisierungen und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen der Jobcenter erforderlich seien.

a) Welche Maßnahmen hat die Bundesagentur für Arbeit unternommen, um ihre Fallmanagerinnen und Fallmanager für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren und diese Problematik auch in der Aus- und Fortbildung zu verankern?

Die BA sensibilisiert und qualifiziert ihre Integrationsfachkräfte mittels zweier Qualifizierungsmodule für den Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen. Fallmanagerinnen und Fallmanager, welche sich nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management zertifizieren lassen, durchlaufen zwingend das Qualifizierungsmodul „Gender Mainstreaming und Diversity Management“, welches eine Lernsequenz zum Thema „Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation von Gewalt betroffener Frauen“ beinhaltet. Darüber hinaus steht sämtlichen Integrationsfachkräften im SGB II das Qualifizierungsmodul „Alleinerziehende im SGB II“ zur Verfügung, welches ebenfalls diesen Themenkomplex aufgreift.

b) Warum wurde die ursprünglich von der Unterarbeitsgruppe vorgeschlagene Fortführung dieser Sammlung und Publizierung von „Models of good practice“ nicht verwirklicht?

Angesichts der Fortentwicklung des Diskussionsstandes wurde von einer Fortführung dieser Sammlung abgesehen.

c) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwieweit die publizierten Models Einfluss auf die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit genommen haben und welche Korrekturen vorgenommen wurden?

Die Umsetzungsverantwortung obliegt den Jobcentern vor Ort. Von Seiten der BA existiert kein Monitoring zu der Umsetzung der „Models of good practice“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

6. Welche Schritte plant die Bundesregierung zur Verbesserung der Effektivität von Strafverfahren, und inwieweit wird dabei der Problemkomplex häusliche Gewalt berücksichtigt?

Sofern sich Erkenntnisse für eine erforderliche Effektivierung des Strafverfahrens ergeben sollten, wird die Bundesregierung entsprechende Möglichkeiten umfassend prüfen, wie die bestehenden gesetzlichen Regelungen verbessert werden können. Dabei wird, wenn davon der Themenkomplex der häuslichen Gewalt betroffen ist, auch dieser Bereich in die Überlegungen mit einbezogen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2e verwiesen.

a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, damit Nebenklägerinnen und Nebenkläger sowie Opferzeuginnen und Opferzeugen bei Fällen häuslicher Gewalt mit in die Reihe derjenigen aufgenommen werden, die einer Einstellung eines Verfahrens zustimmen müssen, um somit die Stellung der Opfer zu stärken?[8]

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass in der Strafprozessordnung statt des Wortes „Opferzeugin“ oder „Opferzeuge“ durchgängig der Begriff des „Verletzten“ verwendet wird. Dieser kann, je nach Situationszusammenhang, sowohl Opfer von Straftaten als auch deren Angehörige erfassen. In Fällen häuslicher Gewalt dürften viele Verletzte nach § 395 Absatz 1 Nummer 3 StPO berechtigt sein, sich dem Verfahren als Nebenklägerinnen bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Stellt die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO ein, ergeht an die Person, die den Strafantrag gestellt hat, ein Einstellungsbescheid gemäß § 171 StPO. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Dabei darf sich nach Nummer 89 Absatz 2 RiStBV die Begründung nicht auf allgemeine und nichtssagende Redewendungen beschränken. Vielmehr soll in der Regel angegeben werden, aus welchen Gründen der Verdacht einer Straftat nicht ausreichend erscheint oder weshalb sich sonst die Anklageerhebung verbietet. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich die bzw. der Verletzte, so steht diesen grundsätzlich das Recht zu, ein Klageerzwingungsverfahren zu betreiben, wenn sie der Auffassung sind, ein hinreichender Tatverdacht liege vor. Durch die dazu zunächst gegenüber der Staatsanwaltschaft zu erhebende Beschwerde ist diese verpflichtet, vorgetragene Argumente zu prüfen und muss, sofern sich daraus weitere Ermittlungsansätze ergeben, die Ermittlungen wieder aufnehmen. Mit der Möglichkeit, ein Klageerzwingungsverfahren durchzuführen, ist somit die Position von Opfern hinreichend gesichert. Zudem steht den Personen, die über ein durchgeführtes Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben, nach § 395 Absatz 2 Nummer 2 StPO ein eigenes Recht zu, sich der erhobenen Klage als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Von den Fällen abgesehen, in denen kein hinreichender Tatverdacht besteht, ist die Staatsanwaltschaft nach dem aus § 152 Absatz 2 StPO folgenden Legalitätsprinzip grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Lediglich aus sogenannten Opportunitätsgründen kann sie in den in § 153 ff. StPO gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen dennoch von der Erhebung einer Anklage absehen. In diesen Fällen wird der Staatsanwaltschaft damit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Nach Anklageerhebung können die Gerichte unter den in § 153 ff. StPO genannten Voraussetzungen das Verfahren einstellen. Ein Absehen von der Verfolgung einer Straftat durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Einstellung eines Verfahrens durch ein Gericht ist beispielsweise nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit möglich, wenn das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat, die Schuld als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Gleiches ist ferner beispielsweise nach § 153a StPO bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen möglich, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Einer Zustimmung der verletzten Person zu einem Absehen von der Strafverfolgung oder zur Einstellung von Strafverfahren aus Opportunitätsgründen bedarf es dabei grundsätzlich nicht. Denn die gesetzlich bestimmten Ausnahmen

---

8 Betreffend § 153a der Strafprozessordnung (StPO).

vom Legalitätsgrundsatz sollen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht unter Einräumung eines Beurteilungsspielraums ja gerade dazu befähigen, Straftaten, insbesondere aus dem Bagatellbereich, nicht weiter zu verfolgen. Bedürfte es dazu der Zustimmung der bzw. des Verletzten generell, so würde damit der gesetzlich eingeräumte Beurteilungsspielraum für Staatsanwaltschaft und Gericht, ob von einer Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt werden soll, faktisch abgeschafft.

Sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab, erteilt sie der anzeigenden Person in den Fällen der §§ 153, 153a und 153b StPO jedoch einen mit Gründen versehenen Bescheid (Nummer 89 Absatz 3 RiStBV). Ist diese nicht die bzw. der Verletzte und erhält sie deshalb keinen Bescheid, ist ihr die Einstellung des Verfahrens auf Antrag mitzuteilen, soweit es sie betrifft (Nummer 89 Absatz 5 RiStBV). Gegen die Entscheidung kann sich die anzeigende/verletzte Person im Wege der Fachaufsichtsbeschwerde wenden. Stellt ein Gericht das Verfahren in der Hauptverhandlung ein, muss die Nebenklägerin bzw. der Nebenkläger zuvor angehört werden.

Um darüber hinaus sicherzustellen, dass die Belange von Verletzten bei der Beurteilung, ob eine Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen in Betracht kommen könnte, noch weitergehend berücksichtigt werden, hat das Bundesministerium der Justiz im Dezember 2010 Vorschläge für eine Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren in Hinblick auf das rechtliche Gehör von Verletzten vorgelegt. Der entsprechenden Unterarbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz wurde ein Vorschlag zur Verbesserung des rechtlichen Gehörs bei verfahrensbeendenden Maßnahmen unterbreitet, der insbesondere auch den Opfern von häuslicher Gewalt zugute käme.

Nach den Vorschlägen der Bundesregierung soll die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen die Einholung einer Stellungnahme des Verletzten zur beabsichtigten Verfahrenseinstellung erwägen. Die Vorschläge werden derzeit von den Landesjustizverwaltungen geprüft.

b) Welche Ausnahmeregelungen für Opfer von häuslicher Gewalt sollen hinsichtlich der Aussageverpflichtung bei der Polizei getroffen werden, wie sie beispielsweise im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Effektivität des Strafverfahrens des Bundesrates vorgesehen ist?[9]

Die bestehende Gesetzeslage sieht keine Verpflichtung für Zeuginnen bzw. Zeugen vor, auf Ladung der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Bei dem in der Frage in Bezug genommenen Gesetzentwurf handelt es sich um einen Entwurf des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2166), der durch eine Änderung des § 163a StPO eine Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bzw. Zeuginnen auch bei polizeilichen Vernehmungen einführen will. Der Gesetzentwurf des Bundesrates liegt dem Deutschen Bundestag zu Beratung vor. Die Bundesregierung vermag das Ergebnis dieser Beratungen nicht vorwegzunehmen, geht aber davon aus, dass die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte nach § 52 ff. StPO auch bei einer etwaigen Einführung einer Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bzw. Zeuginnen vor der Polizei zu gewährleisten sein werden.

c) Inwieweit wird durch die verpflichtende polizeiliche Ladung die Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht hinfällig?

Da eine Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeuginnen und Zeugen vor der Polizei bislang nicht besteht und wegen des noch nicht abgeschlossenen Ge-

[9] Bundestagsdrucksache 17/2166, betreffend § 163a StPO.

setzgebungsverfahrens die inhaltliche Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung nicht feststeht, kann die Frage nicht abschließend beantwortet werden. Im Übrigen ist es oftmals eine Frage des Einzelfalls, ob beispielsweise in einem Ermittlungsverfahren eine Zeugenvernehmung durch die Ermittlungsrichterin bzw. den Ermittlungsrichter veranlasst wird, um so die Verwertbarkeit der Zeugenaussage in einer späteren Hauptverhandlung auch für den Fall zu sichern, dass die Zeugin bzw. der Zeuge dort erstmals von einem Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht.

d) Wie soll gesichert werden, dass traumatisierte Opfer eine ausreichende psychische Beratung und Begleitung während und im Umfeld des Verfahrens erhalten?

Bereits jetzt haben traumatisierte Opfer die Möglichkeit, Beratung, psychosoziale Betreuung und Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Hier ist vor allem auf die zahlreichen Opferhilfeeinrichtungen hinzuweisen, die den Menschen, die Opfer von Gewalttaten wurden, mit vielfältigen, auf die jeweils individuellen Besonderheiten abgestimmten Hilfsangeboten bei der Bewältigung der Folge der erlittenen Gewalt, insbesondere auch der psychischen Belastungen, zur Seite stehen.

Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichen den Opferhilfeeinrichtungen, bei Bedarf das Opfer an weiterführende und spezialisierte Stellen, wie zum Beispiel den Täter-Opfer-Ausgleich, Therapeutinnen/Therapeuten, Ärztinnen/Ärzte oder Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte zu vermitteln. Der WEISSE RING z. B. stellt Beratungsschecks für eine psychotraumatologische Erstberatung zur Verfügung.

Damit gewährleistet ist, dass die Betroffenen die Hilfsangebote der Opferhilfeeinrichtungen auch kennen, wurde in die Strafprozessordung mit Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes am 1. Oktober 2009 eine Hinweispflicht dahingehend aufgenommen, dass Opfer einer Straftat Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406h StPO). Die psychosoziale Prozessbegleitung wird erstmalig im Gesetz erwähnt. Sie kann insbesondere auch traumatisierten Gewaltopfern eine wertvolle Unterstützung bieten, da die betroffenen Opfer von Straftaten während des Strafverfahrens in psychosozialer Hinsicht betreut und im Strafverfahren begleitet werden. Dies kann, sofern die Prozessbegleitung fachkundig ausgeführt wird, neben der Stabilisierung der Opfer auch ihre Aussagetüchtigkeit verbessern. Mit Hilfe der psychosozialen Prozessbegleitung soll Druck von den Opfern genommen werden. Um dieser Form von Opferhilfe in der Praxis noch stärker zur Verbreitung zu verhelfen, hat das Bundesministerium der Justiz in den Jahren 2009 und 2010 eine Weiterbildungsmaßnahme für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus dem Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung finanziell gefördert. Die Maßnahme wurde durchgeführt von „Recht Würde Helfen“, Institut für Opferschutz im Strafverfahren e. V. Das Institut bildet seit Jahren bundesweit professionelle Fachkräfte der sozialen Arbeit zu sozialpädagogischen Prozessbegleitern und -begleiterinnen aus. Durch die finanzielle Förderung des Bundesministeriums der Justiz konnte deren vierte Weiterbildungsstaffel durchgeführt werden.

Auch der Arbeitskreis der Opferhilfen e. V. und der WEISSE RING führen eine Reihe von Fortbildungsmaßnahmen durch, die die in der Opferhilfe Tätigen noch besser zu einem der Person und ihrer besonderen Situation angemessenen Umgang befähigen sollen. Beispielhaft ist der Zertifikatskurs „Fachberater/Fachberaterin für Opferhilfe“ zu nennen, den der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule Berlin anbietet. Es handelt sich um eine interdisziplinäre Weiterbildung für Juristinnen/Juristen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen/Heilpädago-

gen, Psychologinnen/Psychologen, Medizinerinnen/Medizinern und Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen mit vergleichbaren Abschlüssen/Qualifikationen und mehr als fünfjähriger Tätigkeit in der Opferhilfe; vermittelt werden vertiefende Kenntnisse insbesondere in den Bereichen der Rechtswissenschaft, der Viktimologie, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der psychosozialen Beratung, der Sozialpädagogik und der Opferentschädigung. Das Bundesministerium der Justiz fördert dieses Projekt in diesem Jahr.

e) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Übernahme der Kosten, sollten einem Opfer von häuslicher Gewalt eine anwaltliche Begleitung beigeordnet werden?

Die gesetzlichen Regelungen in der Strafprozessordnung sehen in Bezug auf die Kosten für die Beiordnung eines Rechtsbeistands für Opfer von häuslicher Gewalt Folgendes vor:

Sofern das Opfer häuslicher Gewalt dem Verfahren nach § 395 StPO als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger beigetreten ist, kann es für die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes unter bestimmten Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, einen Anspruch auf Bestellung als Beistand nach § 397a Absatz 1 StPO oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 397a Absatz 2 StPO haben. Der Anspruch nach § 397a Absatz 1 StPO auf die Bestellung eines Beistands wird vorrangig geprüft. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, ist der Nebenklägerin bzw. dem Nebenkläger nach § 397a Absatz 2 StPO Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Person ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist.

Die Bestellung eines Beistands bzw. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat zur Folge, dass die Staatskasse zunächst die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auslegt.

Im Fall der Verurteilung des Angeklagten hat dieser nach § 465 StPO in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen, wozu nach § 464 a StPO auch die Auslagen der Staatskasse gehören.

Sofern einem Opfer häuslicher Gewalt, das als Zeugin bzw. Zeuge vernommen wird, für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt nach § 68b Absatz 2 StPO beigeordnet worden ist, gilt das zur Auslegung der Kosten und zu deren Erstattung Ausgeführte entsprechend.

7. Wie will die Bundesregierung die Arbeit der Vernetzungsstellen der Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen langfristig sichern, sieht sie doch „… die Förderung der Vernetzung dieser Einrichtungen (als) ein wichtiges Element der umfassenden Strategie der Bundesregierung in diesem Bereich (an)“?[10]

a) Wie soll eine langfristige, verlässliche und planbare Finanzierung des Frauenhauskoordinierung e. V. (jetzige Förderphase endet Dezember 2012), des Bundesverbandes Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (Förderphase endet Juli 2011) sowie des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (Förderphase endet Dezember 2012) gesichert werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 7a zusammen beantwortet.

Das BMFSFJ hat einen Prozess der weiteren Vernetzung des Frauenunterstützungssystems auf Bundesebene angestoßen und fördert hierfür bis Dezember

[10] Bundestagsdrucksache 17/2840 Unterrichtung durch die Bundesregierung, a. a. O., S. 13.

2011 die Erarbeitung von Vorschlägen für die Neugestaltung der Vernetzungsstruktur auf Bundesebene (Zukunftswerkstatt). An dem Projekt „Zukunftswerkstatt“ sind die vom BMFSFJ geförderten Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung (FHK), der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sowie die Zentrale Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser (ZIF) beteiligt.

Das BMFSFJ unterstützt weiterhin die Arbeit des Bundesverbandes Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen durch eine erneute Projektförderung bis Dezember 2012.

b) Welche Mittel wurden für die genannten Einrichtungen in den vergangenen und laufenden Förderphasen gezahlt und zwar aufgeschlüsselt nach Personalmitteln, Betriebs- und Sachkosten, Vernetzungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit?

Für die Jahre ab 2003 bis einschließlich 2011wurden der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK), Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen (bff) sowie dem bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) Bundesmittel wie folgt – durch das BMFSFJ – zur Verfügung gestellt:

	2003 – 2011 in €				
Verband	Personalk.	Sachk.	Kosten ÖA	Vernetzungk.	Gesamt
FHK	1 132 758	262 906	189 460	381 453	1 966 577
KOK	788 746	177 054	59 304	163 293	1 188 396
Bff	655 448	79 511	37 690	212 583	985 232

Zahlen aus den Jahren 1997 bis 2002 können wegen der eingeschränkten Aufbewahrungsfristen für Akten nicht mehr mitgeteilt werden.

c) Welche finanziellen Mittel und welche personelle Ausstattung haben jeweils die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt bzw. Frauenhandel?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppen tagen in der Regel zweimal im Jahr zu aktuellen Themen und Fragestellungen. Für die Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe von je 5 000 Euro bereitgestellt.

Das BMFSFJ, unter dessen Federführung die Bund-Länder-Arbeitsgruppen stehen, unterstützt deren Arbeit in vielfältiger Hinsicht, insbesondere durch

– Vorbereitung, Nachbereitung und Organisation aller Sitzungen,

– Einladung von Referenten und Referentinnen zu fachspezifischen Themen,

– Druck, Veröffentlichung und Verbreitung der von den Arbeitsgruppen herausgegebenen Materialien.

Die anfallenden Arbeiten werden von der zuständigen Fachabteilung des BMFSFJ geleistet.

d) Gibt es wissenschaftliche Begleitangebote für die Arbeit der jeweiligen Vernetzungsstellen?

Nein.

e) Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung durch die geplante bundesweite Hotline für Gewaltopfer auf die bestehenden Frauennotrufe, und wie sollen die Frauenberatungsstellen in deren Arbeit einbezogen werden?

Das BMFSFJ richtet in dieser Legislaturperiode als zentrale Maßnahme der Bundesregierung im Bereich Gewalt gegen Frauen ein bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ein, dessen Freischaltung Ende 2012/Anfang 2013 geplant ist. Das bundesweite und an einem Standort angesiedelte Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen soll ein niedrigschwelliges, auf Dauer angelegtes, qualifiziertes telefonisches Erstberatungs- und Weitervermittlungsangebot für Frauen in allen Gewaltsituationen, deren soziales Umfeld und die Öffentlichkeit sein. Die Gewaltopfer sollen auf diese Weise so schnell und so früh wie möglich beraten und dorthin „gelotst“ werden, wo sie weitere Unterstützung bekommen, nämlich bei den Hilfseinrichtungen vor Ort.

Das Hilfetelefon ergänzt das bestehende Hilfesystem und schafft gewaltbetroffenen Frauen einen besseren Zugang zu den bestehenden Einrichtungen vor Ort. Das Hilfetelefon setzt damit auf dem bestehenden Hilfesystem auf und setzt dieses voraus.

8. Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die Forderungen der Punkte 43 und 44 der „Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau“ im Hinblick auf den Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Februar 2009 zu erfüllen?[11]

Die Verfügbarkeit eines bedarfsgerechten Angebots von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und die Finanzierung dieser Angebote ist nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Aufgabe der Bundesländer und der Kommunen. Hierbei beschreiten die Länder unterschiedliche Wege.

Nach den Ergebnissen einer im Juni 2008 durch das BMFSFJ auf Anfrage des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages erfolgten Auswertung von Auskünften der Länder bestehen in Deutschland derzeit über 330 Frauenhäuser und ca. 60 Frauenschutzwohnungen, die etwa 7 000 Plätze für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zur Verfügung stellen; eine Auswertung der Frauenhauskoordinierung e. V. kommt auf rund 360 Frauenhäuser. Die Zahl der Einrichtungen und der Plätze wurde von allen Ländern im Grundsatz als weitgehend bedarfsgerecht angesehen.

[11] „43. Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das Fehlen einer nachhaltigen Finanzierung von Frauenhäusern sowie Beratungszentren für Ausländerinnen, aber auch über den mangelnden freien, einkommensunabhängigen Zugang zu Frauenhäusern für alle Frauen und Kinder in allen Bundesländern. Der Ausschuss bedauert, dass einige Bundesländer nicht in der Lage sind, allen weiblichen Gewaltopfern einen sicheren Zufluchtsort sowie Frauen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, speziell ausgestattete Frauenhäuser zu bieten.
44. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen auf, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den Kommunen bei der Überwachung des Angebots an sozialen Leistungen im Hinblick darauf sicherzustellen, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Frauenhäusern auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten, die für die Unterbringung von Frauen in Not, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, entsprechend ausgestattet sind, und dafür zu sorgen, dass diese angemessen finanziell unterstützt werden und allen Frauen offenstehen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.“

Neben Frauenhäusern bzw. Zufluchtswohnungen als bewährten Bausteinen gehören auch Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie Interventions- und Kooperationsstellen und andere institutionalisierte Formen der Vernetzung von Angeboten zu der von Ländern und Kommunen geförderten Unterstützungsinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Um noch genauere Erkenntnisse über die bestehende Angebotsstruktur zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen, deren Finanzierung, Auslastung, regionale Verteilung etc. zu gewinnen, wird die Bundesregierung einen Bericht zur Lage der Frauenhäuser und der darüber hinausgehenden Hilfeinfrastruktur vorlegen (s. dazu Antwort zu Frage 8a).

Auf der Basis dieses Berichts wird zu beurteilen sein, ob und ggf. welche strukturellen Schwächen oder leistungsrechtlichen Lücken im System der bestehenden Hilfsangebote bestehen und ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen auf Bundesebene erforderlich sind, um für alle gewaltbetroffenen Frauen eine angemessene Versorgung sicherzustellen.

a) Unter welchen Vorgaben hat die Bundesregierung einen Bericht über die Situation der Frauenhäuser sowie der Frauenberatungsstellen und -notrufe in Auftrag gegeben, und wann liegt dieser vor?

Die Bundesregierung hat unter den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode die Vorbereitungen für einen „Bericht der Bundesregierung zur Lage der Frauenhäuser und der darüber hinausgehenden Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ getroffen. Der Bericht wird in Federführung des BMFSFJ erstellt und voraussichtlich zum Jahreswechsel 2011/2012 vorliegen.

Der Bericht der Bundesregierung soll das gesamte Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren mitbetroffene Kinder in den Blick nehmen und ein Instrument bilden, das den Verantwortlichen in Bundesregierung, Bundestag und Bundesländern eine aktuelle und umfassende Bilanzierung des bestehenden Hilfesystems erlaubt, Perspektiven der Weiterentwicklung aufweist und dadurch einen Beitrag für die im Koalitionsvertrag vorgesehene weitere Stützung des Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen leistet.

Basis des Berichts soll eine Studie zur Bestandsaufnahme des Hilfesystems sein, die im Dezember 2010 in Auftrag gegeben wurde.

b) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um gemäß der Forderungen des CEDAW-Ausschusses für die Umsetzung des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau in einen Dialog mit den Ländern und Kommunen hinsichtlich der Situation der Frauenschutzeinrichtungen und -beratungsstellen zu kommen?

Die Bundesregierung steht über eine Vielzahl von Gremien und Anlässen mit Bundesländern und Kommunen in einem kontinuierlichen Austausch zu Themen, die für die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder von Bedeutung sind.

Zu nennen sind unter anderem die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel unter Federführung des BMFSFJ und der regelmäßige Austausch zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK). So wurden Aspekte der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten in den letzten Jahren wiederholt im Rahmen der GFMK thematisiert.

Ob und ggf. mit welcher Zielsetzung welche weiteren Schritte des Bundes gemeinsam bzw. im Dialog mit Ländern und Kommunen zur Verbesserung der Angebote und des Zugangs zu diesen Angeboten für gewaltbetroffene Frauen erforderlich sind, wird auf der Basis der Bestandsaufnahme zu beurteilen sein, die mit dem in der Antwort zu Frage 8a beschriebenen Bericht vorgelegt werden wird.

c) Welche speziellen Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Frauen in besonderen Lebenslagen, die von Gewalt betroffen sind, Schutz und Hilfe zu bieten, wobei es sich um Frauen mit Behinderungen, wohnungslose oder obdachlose Frauen, Frauen mit psychischen Krankheiten oder suchtabhängige Frauen handelt?

Frauen mit Behinderungen sind in besonderem Maße durch Gewalt gefährdet. Eine vom BMFSFJ im Februar 2009 in Auftrag gegebene Untersuchung wird Ende 2011 verlässliche, repräsentative Daten zum Umfang und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen im ambulanten, stationären und häuslichen Bereich liefern. Darüber hinaus soll Unterstützungs- und Handlungsbedarf bei ersichtlich gewordenen Problemfeldern, einschließlich rechtlicher Aspekte, aufgezeigt werden, um geeignete Maßnahmen zur Verbesserung von Prävention und Intervention bei Gewalt gegen behinderte Frauen zu initiieren.

Das BMFSFJ richtet in dieser Legislaturperiode ein bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ein, mit dem insbesondere auch Frauen in besonderen Lebenslagen und Frauen mit Behinderungen erreicht werden sollen.

Das vom BMFSFJ geförderte Praxisprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und den Wohneinrichtungen“ soll Frauen mit Behinderungen, insbesondere mit Lernschwierigkeiten, in Werkstätten und angrenzenden Wohneinrichtungen dazu befähigen, als Frauenbeauftragte in Einrichtungen fungieren zu können. Aufgrund der häufig vorkommenden Gewalt in Einrichtungen dient das Projekt u. a. der Intervention bei Gewalt. Auf der Basis einer qualitativen Auswertung der dazu konzipierten Schulungen sowie erster praktischer Erfahrungen von Frauenbeauftragten in Einrichtungen soll bis Ende 2011 eine Handreichung erstellt werden.

Das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ im Weibernetz e. V. dient u. a. dem besseren Schutz behinderter Frauen vor Gewalt.

Das BMFSFJ fördert die Vernetzungsstellen der Frauenhäuser (Frauenhauskoordinierung e. V.) und der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). Beide Vernetzungsstellen sehen in ihrer Vorhabenplanung für die aktuelle Förderphase Maßnahmen für Frauen in besonderen Lebenslagen und für Frauen mit Behinderung vor, um den Zugang dieser Zielgruppe zum Frauenunterstützungssystem zu verbessern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Initiierung und den Ausbau der Internetplattform BELLA DONNAweb durch eine Zuwendung unterstützt. Die seit Februar 2010 existierende Webseite hat das Ziel, einen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung einer genderreflexiven, geschlechtsbezogenen Suchthilfe für Mädchen und Frauen zu leisten und eine arbeits- und berufsfeldübergreifende, integrierte Vernetzung zu erreichen. Sie ist die erste deutschsprachige Wissens-, Informations-, Kommunikations- und Vernetzungsplattform zum Thema „Mädchen, Frauen und Sucht“. Mittlerweile sind nahezu 300 Fachkräfte Mitglied von BELLA DONNAweb. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Fachkompetenz für die spezifische Versorgung von Mädchen und Frauen mit Suchterkrankungen, darunter häufig auch Frauen, die von Gewalt betroffen sind, geleistet.

d) Wie will die Bundesregierung sichern, dass die von den zentralen Vernetzungsstellen entwickelten Standards der Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder tatsächlich bundesweit eingehalten werden und die Einrichtungen auch alle entsprechend ausgestattet sind, um diese umzusetzen?

Grundsätzlich ist es Angelegenheit der Träger der Hilfsangebote und Einrichtungen sowie der beteiligten Kostenträger, die fachlichen Standards sowie die personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der Hilfsangebote auszugestalten.

Die Bundesregierung trägt durch die Förderung einer effektiven und qualifizierten Vernetzungsstruktur der Hilfsangebote auf Bundesebene zur fachlichen Qualifizierung der Einrichtungen und zur Entwicklung fachlicher Standards durch die Vernetzungsstellen bei. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 7a verwiesen.

e) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, damit die Hilfs- und Schutzangebote allen von Gewalt betroffenen Frauen offenstehen und zwar unabhängig von ihrer finanziellen Situation, wie es der CEDAW-Ausschuss von ihr gefordert hat?

Auf die Antwort zu den Fragen 8 und 8a wird verwiesen.

f) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die vom CEDAW-Ausschuss geforderten statistischen Daten über die Opfer von häuslicher Gewalt und deren Täter zu erfassen?

Die vom CEDAW-Ausschuss der Vereinten Nationen geforderte Einführung eines Verfahrens „zur Erhebung umfassender statistischer Daten (…), die nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Beziehung des Täters zum Opfer aufgeschlüsselt sind“, wurden mit der Einführung neuer bzw. Ergänzung bereits bestehender Standardtabellen der Polizeilichen Kriminalstatistik ab dem Berichtsjahr 2011 umgesetzt. Gewalt in engen sozialen Beziehungen kann somit ab 2011 mit der neuen Standardtabelle „Opfer – Tatverdächtigen – Beziehung/räumlich sozial“, hier im gemeinsamen Haushalt lebend und Erziehungs-/Betreuungsverhältnis, abgebildet werden. Die dazu benötigten Kataloge (Merkmale) wurden ab 1. Januar 2011 verbindlich eingeführt.“



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333